

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Besondere Versicherungsbedingungen

Schleswiger Elektronikversicherung für pri- vat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung

Stand April 2026

Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärme-gewinnung

Produktinformationsblatt Versicherungen



Unternehmen: Schleswiger Versicherungsverein a. G.
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Elektronikversicherung
Versionsstand: April 2025

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Elektronikversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung Ihrer betriebsfertigen elektrontechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (versicherte Sachen) infolge eines Sachschadens und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte durch
- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie
- ✓ Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Beschädigungen entschädigen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten;
- ✓ Bei Zerstörungen oder Abhandenkommen erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- ✓ Ertragsausfallschäden in Folge eines Versicherungsfalles (sofern vereinbart)

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an
- ✗ Verschleißteilen;
- ✗ Verbrauchsmaterialien;
- ✗ Wechseldatenträger;
- ✗ Schäden durch politische Gefahren wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen;
- ✗ Kernenergie;
- ✗ Erdbeben;
- ✗ die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden an elektronischen Bauteilen ohne äußere Einwirkung;
- ! Schäden, die Sie oder ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- ! Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- ! Schäden durch Mängel;
- ! Schäden durch den Einsatz reparaturbedürftiger Sachen;
- ! Schäden durch Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder für den ein Dritter aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.

Welche Selbstbeteiligungen gelten je nach zugrunde liegender Produktlinie als vereinbart?

- ! Sachschäden: 250 EUR oder 150 EUR
- ! Nutzungsausfall: 3 Tage



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Die regelmäßige und vollständige Zahlung der Versicherungsbeiträge ist erforderlich.
- Bei einem Versicherungsfall benötigen wir von Ihnen vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten für den Versicherungsfall gering.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmege- winnung (S11/2025)	
Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)	2
Leistungsübersicht der Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegegewinnung (S04/2025)	4
Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022	8
Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmege- winnung (ABE_2026_04_SVV_Allgefahren)	28
Sonderdeckung Schleswiger Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen älter 10 Jahre (ABE_2026_03_SVV_Allgefahren_PV10-15)	54
Annahme- und Prämienrichtlinien der Schleswiger Privat-Elektronikversicherung (APR_2026_03_ABE)	64
Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)	70
Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)	73
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der ge- setzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)	75
Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S07/2025)	77

Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Gesellschaftsangabe	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	
	Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
	Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Flensburg HRB 589 NI
	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ludolph Ernst Melfsen-Jessen
	Vorstand	Thomas Chrismann (Vorsitzender) Peter A. Petersen
Ladungsfähige Anschrift	Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll	
Hauptgeschäftstätigkeit	Der Schleswiger Versicherungsverein a. G. betreibt durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend § 2 der Satzung die Sachversicherung.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherung Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde um keine Schiedsstelle handelt und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entschieden werden können.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag	Aus unseren Produktinformationsblättern können Sie nähere Informationen über die Art und den Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen. Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht. Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den zugehörigen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt. Den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Produktinformationsblatt. Es gelten bei Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.	
Ansprechpartner außergerichtlichen Schlichtung	Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, wenden Sie sich bitte an:	
Schleswiger Beschwerdemanagement	Schleswiger Versicherungsverein a. G. Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Internet: www.schleswiger.de Mail: beschwerde@schleswiger.de	
Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Mail: info@versicherungsombudsmann.de	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Diese gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten diese Informationen für eine Dauer von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung als gültig.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages für einen Monat gebunden . Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.	
Zustandekommen des Vertrages	Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt worden ist.	

Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlweise können Sie bei uns beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Die vorläufige Deckung endet insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Die Laufzeit oder Mindestlaufzeit können Sie dem Antrag entnehmen.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Flensburg. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Ende Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ♦ = nicht versichert

Produktlinien Versicherte Gefahren und Schäden	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	✓	✓
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	✓	✓
Aufprall und Absturz unbemannter Flugkörper	✓	✓
Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk	✓	✓
Bedienungsfehler	✓	✓
Brand, Explosion	✓	✓
Blitzschlag	✓	✓
Cyber-Crime: Vermögensschaden infolge missbräuchlicher Verfügung Dritter durch Ransom-Software	♦	bis 5 % der VSU
Diebstahl (einfacher)	SB 500 EUR	SB 250 EUR
Eigenleistung nach den anerkannten Regeln der Technik und Herstellervorgaben	✓	✓
Eisgang	✓	✓
Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch	✓	✓
Elementarschaden		
- Erdbeben	♦	✓
- Erdbeben	♦	✓
- Erdrutsch	♦	✓
- Erdsenkung		
- Lawinen	♦	✓
- Rückstau	♦	✓
- Schneedruck	♦	✓
- Starkregen	♦	✓
- Überschwemmung	♦	✓
- Vulkanausbruch	♦	✓
Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel	✓	✓
Frost	✓	✓
Glimmen	✓	✓
Glühen	✓	✓
Implosion	✓	✓
Innere Betriebsschäden (Anlagenalter < 5 Jahre)	♦	bis 5 % der VSU
Innere Unruhen	♦	✓
Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler	✓	✓
Kurzschluss	✓	✓
Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen	✓	✓
Schwelen	✓	✓
Sengen	✓	✓

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
♦ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Streik, Aussperrung	✓	✓
Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Sturm/Hagel, auch unterhalb der Sturmgrenze von 8 Beaufort	✓	✓
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	✓	✓
Schäden durch radioaktive Isotope	✓	✓
Terrorakte	♦	✓
Tierverbiss	♦	✓ SB 250 EUR
Überschallknall und Überschalldruckwellen	✓	✓
Überspannung durch Blitz	✓	✓
Überdruck oder Unterdruck	✓	✓
Überstrom und Überspannung	✓	✓
Ungeschicklichkeit	✓	✓
Wasser, Feuchtigkeit	✓	✓
Vandalismus, Vorsatz Dritte	✓	✓
Verpuffung	✓	✓
Versicherte Kosten		
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	✓	✓
Bergungskosten	✓	✓
Bewachungskosten	♦	bis 2 % der VSU
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓
Datenrettungskosten	♦	bis 2 % der VSU
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	✓	✓
Feuerlöschkosten	♦	bis 2 % der VSU
Graffiti-schäden ohne Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit (einmalig)	♦	bis 1 % der VSU
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓	✓
Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüststellung	✓	✓
Kosten für die Wiederherstellung von Daten	✓	✓
Kosten zur Wiederherstellung sonstiger Daten	✓	✓
Kostenpauschale	ab 2.500 EUR: 50 EUR	ab 1.500 EUR: 50 EUR
Kreditkostenübernahme nach Versicherungsfall	♦	bis 2 % der VSU
Luftfrachtkosten	✓	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	✓	✓
Mehrkosten durch Preissteigerungen	♦	bis 5 % der VSU
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	♦	✓
Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge	✓	✓

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegegewinnung (S04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
♦ = nicht versichert

Neuwertentschädigung für serienmäßig nicht mehr hergestellte Ersatzteile	♦	✓
Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Nutzungsausfallentschädigung (2,50 EUR pro kWp)	✓ Haftzeit 6 Monate	✓ Haftzeit 12 Monate
Nutzungsausfallentschädigung innere Betriebsschäden	♦	bis 2 % der VSU
Regiekosten (ab 10.000 EUR Schaden)	♦	bis 5 % der VSU
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	♦	bis 2 % der VSU
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	♦	bis 2 % der VSU
Ressourcenschonende Reparaturen	bis 5 % der VSU	bis 5 % der VSU
Sachverständigenkosten	♦	bis 10 % der VSU
Schadenabwendungs-, Minderungskosten	✓	✓
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	♦	bis 5 % der VSU
Schadenfeststellungskosten	♦	bis 1 % der VSU
Transportbedingte Lagerkosten	✓	✓
Versicherte Sachen		
Batteriespeichersysteme	✓	✓
Balkonkraftwerke	✓	✓
Kleinwindkraftanlagen	✓	✓
Geothermieranlagen	✓	✓
Photovoltaikanlagen	✓	✓
Solarthermieranlagen	✓	✓
Solarzäune	✓	✓
Weitere Highlights		
Aufbaudeckung	♦	✓ SB 250 EUR
Bedingungsupdates/Innovationsklausel	✓	✓
Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	♦	✓
Besitzstandsgarantie/Besserstellung Vorvertrag	♦	✓
Erweiterte Leistungsgarantie	♦	bis 5 % der VSU
GAP-Deckung (Kreditfinanzierung oder Leasing)	♦	✓
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	♦	bis 10 % der VSU
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	♦	bis 10 % der VSU
Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse)	✓	✓
Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)	✓	✓

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S04/2025)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
♦ = nicht versichert

Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	bis 5 % der VSU	bis 5 % der VSU
Versehens-Klausel	♦	bis 25 % der VSU
Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf	♦	✓
Verzicht auf „Neu für Alt“	♦	✓
Vorsorgeversicherung	✓	✓
Versicherungsort		
Überwiegend selbstgenutzte Ferienwohnung oder selbstgenutzter Wochenendwohnsitz	✓	♦
Gebäude, Wohnung, Nebengebäude, sonstige Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓
Jahreshöchstentschädigungsgrenzen		
Sachschaden durch Innere Unruhen	♦	bis 30.000 EUR
Sachschaden durch Streik, Aussperrung	♦	bis 30.000 EUR
Sachschäden durch Elementarschadenereignisse	♦	bis 250.000 EUR
Sachschaden durch Diebstahl (einfach)	bis 5.000 EUR	bis 7.500 EUR
Selbstbeteiligung (generelle)		
Sachschäden	250 EUR	150 EUR
Nutzungsausfallentschädigung	3 Tage	0 Tage

ENDE der Leistungsübersicht der Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S04/2025)

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherte und nichtversicherte Sachen

A1-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A1-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger,
- b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) Akkumulatoren;
- e) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

A 1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A1-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch;
- f) Wasser, Feuchtigkeit;
- g) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

A 1-2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

A1-2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Der Versicherer leistet Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger der versicherten Sache nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Leitungswasser

A1-2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion; Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- c) durch weitere Naturgefahren, hierzu gehören (abschließend): Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- d) durch Innere Unruhen;
- e) durch Terror;
- f) durch Streik, Aussperrung;
- g) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- i) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschseinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet, soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- k) wenn für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

B 5-4 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder wenn der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- l) für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (A1-3.3), selbst hergestellt hat.

A1-2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

A1-2.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

A1-2.5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- b) falscher Schlüssel oder
- c) anderer Werkzeuge eindringt.

A1-2.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

A1-2.5.4 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A1-2.5.2 (a)-(c) bezeichneten Arten eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-2.5.5 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A1-3 Versicherte Interessen

A 1-3.1 Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

A1-3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß B2-3 zur Veräußerung der versicherten Sache.

A1-3.3 Eigentumsvorbehalt

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

A1-3.4 Fremde Rechnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß B5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

A1-4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

A2 Versicherungssumme und Aufwendungen

A2-1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

A2-1.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

- b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

- c) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A2-1.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

A2-1.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

A2-2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

A2-2.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A2-2.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe, der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A2-2.2.1 Kosten für sonstige Daten

- a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- b) Nicht versichert sind Daten,
 - aa) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - bb) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - cc) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - dd) die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

A2-2.2.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden.
 - aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß A2-2.2.3 (aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens erlassen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Das betrifft insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A2-2.2.5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

A2-2.2.6 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

A2-2.2.7 Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Beseitigung eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden muss. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

A3 Entschädigung

A3-1 Umfang der Entschädigung

A3-1.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

A3-1.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

A3-1.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sofern diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

A3-1.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, sofern die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

A3-1.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A3-1.2 und A3-1.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- b) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

A3-1.5 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

A3-1.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

A3-1.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3-1.1 bis A3-1.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A3-1.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A3-1.9 Selbstbeteiligung

Der nach A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

A3-2. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A3-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

A3-2.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A3-2.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A3-2.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A3-2.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A3-2.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A3-2.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3-2.1 und A3-2.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A3-2.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A4 Weitere Bestimmungen

A4-1 Sachverständigenverfahren

A4-1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A4-1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A4-1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A4-1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) in Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

A4-1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A4-1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A4-1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A4-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
 - aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten und Programme vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, sodass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z.B. Offline-Sicherung);
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - ee) ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen;
- b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

A4-3 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A4-3.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

A4-3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

A4-3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

A4-3.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers auszuüben; nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A4-3.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A4-3.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A4-3.2 und A4-3.3 bei ihm verbleiben.

A4-3.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A4-3.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen

A4-4 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 2 Monaten.

A 4-5 Angleichung der Prämien und der Versicherungssummen

A 4-5-1 Angleichung

Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

A 4-5-2 Indexierung

Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

A 4-5-3 Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresbeitrag wirksam.

A 4-5-4 Unterversicherung

Abweichend von A2-1.3 besteht Unterversicherung nur, sofern zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

A 4-5-5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in 3 aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

A 4-5-6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

A 4-5-6.2 Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

A 4-5-6.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

A 4-5-6.3 Glossar

B_0 = Im Versicherungsschein genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E_0 = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

Abschnitt B1: Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsschein in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2: Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3: Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn ein Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat:

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

B3-3.2.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4: Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- c) Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- d) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle¹ gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen. Das betrifft:

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Schleswiger Versicherungsverein a. G.

Dorfstraße 38

25924 Emmelsbüll-Horsbüll

Internet: www.schleswiger.de

Mail: beschwerde@schleswiger.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Abschnitt B5: Besonderheiten

B5-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B5-2 Versicherung für fremde Rechnung

B5-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B5-2.3 Kenntnis und Verhalten

B5-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B5-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B5-3 Aufwendungsersatz

B5-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B5-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, die einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen mindern sollen, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B5-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B5-3.1.1 und B5-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B5-3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-3.2.1 entsprechend kürzen.

B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen

B5-4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B5-4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B5-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B5-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B5-5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B5-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

ENDE der Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022

Sofern vereinbart

Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (ABE_2026_04_SVV_Allgefahren)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für den Abschluss der Schleswiger Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung? An welche Zielgruppe richtet sich diese Versicherung und was sind die generellen Voraussetzungen?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Stand 01.12.2022, im Folgenden ABE;
- Annahme- und Prämienrichtlinien der Schleswiger Privat-Elektronikversicherung (APR_2025_04_ABE), im Folgenden APR;

Die Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung wird im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen als Allgefahrendeckung geführt.

Eine Allgefahrendeckung deckt unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen ab, welche nicht explizit ausgeschlossen sind (siehe A 1.2.4 der ABE).

Der Elementarschadenabsicherung bietet Schutz gegen Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmte Elementar- bzw. Naturereignisse verursacht werden. Die Elementarschadenabsicherung nach den folgenden Abschnitten ist standardmäßig in der Produktlinie Top Plus hinterlegt und kann nicht abgewählt werden.

- | | | |
|-------------------------|-------------------------------|---------------------|
| ▪ A 3.5 Erdbeben | ▪ A 3.6 Erdsenkung, Erdrutsch | ▪ A 3.10 Lawinen |
| ▪ A 3.11 Rückstau | ▪ A 3.13 Schneedruck | ▪ A 3.15 Starkregen |
| ▪ A 3.20 Überschwemmung | ▪ A 3.22 Vulkanausbruch | |

Maßgeblich sind die in diesen Bedingungen jeweils enthaltenen Definitionen.

Besonderheiten

Für die Produktlinie Schleswiger Top besteht kein Versicherungsschutz für die in A 1.1 genannten Elementargefahren.

Die Elementarschadenabsicherung ist obligatorischer Bestandteil der Produktlinie Schleswiger Top Plus und kann nicht abgewählt werden. Es gelten die jeweils vereinbarten Jahreshöchstentschädigungsgrenzen gemäß Leistungsübersicht.

Für Versicherungsorte, die gemäß dem Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen in der Hochwassergefährdungskategorie 4 eingestuft sind, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

- Überschwemmung
- Rückstau
- Starkregen, soweit dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Überschwemmung steht.

A 1.2 Zielgruppe und Voraussetzung zur Absicherung der Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung

Die Schleswiger Allgefahrenversicherung für Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch unvorhergesehene Ereignisse schützen möchten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Anlagen, die sich auf vermieteten Wohngebäuden befinden, sofern die Vermietung nicht gewerblich, landwirtschaftlich oder industriell erfolgt und der Anlagenbetrieb privat organisiert ist.

Eine Einspeisung in ein öffentliches oder fremdes Netz ist zulässig, sofern die Anlage fachgerecht errichtet, abgenommen, in Betrieb gesetzt und nachweisbar betrieben wird.

A 1.3 Besondere Vereinbarungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen werden einzelne Risiken und Gefahren, versicherte Kosten und andere Leistungsinhalte abweichend zu den ABE mitversichert und/oder separate Ausschlussregelungen und/oder Selbstbeteiligungsvereinbarungen geregelt.

A 2 Welche Anlagen können nach diesen Bedingungen versichert werden? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Welche Komponenten sind nicht versichert?

A 2.1 Versicherte Sache

In Ergänzung der ABE 2020, Abschnitt A1-1, sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen die nach Abschnitt A 2.1.1 bis A 2.1.6 genannten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Nutzung von erdinnerer Wärme, natürlichen Winden und Sonnenlicht versichert.

Voraussetzung Für die unter A 2.1.1 bis A 2.1.6 genannten Anlagen und Komponenten/Teile müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugung von erneuerbaren Energien dient vorrangig der Eigenversorgung des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Die Anlagen befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück und sind fest mit dem Gebäude, mit dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport oder einem mitversicherten Nebengebäude oder mit dem Grund und Boden verbunden;
- Die Anlagen sind betriebsbereit.
Betriebsbereit im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen ist eine Sache dann, wenn sie in der Lage ist, ihre beabsichtigten Funktionen auf eine effiziente und sichere Weise auszuführen, frühestens jedoch erst nach einem nachweisbaren Abschluss einer Erprobung bzw. Probebetrieb und einer nachweisbaren Abnahme durch einen anerkannten Fachbetrieb.
Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit führt nicht zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

A 2.1.1 Photovoltaikanlagen

Versichert werden können Anlagen, die der Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie dienen (Photovoltaikanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Photovoltaikanlagen

- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Gleich- und Wechselstrom Verkabelungen;
- Laderegler, Trafos und Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien);
- Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Modultragkonstruktionen;
- Wechselrichter;
- Photovoltaikmodule;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Überwachungskomponenten;
- Vorrichtung zum Überspannungsschutz
- Wallboxen zur Ladung von Elektrofahrzeugen, sofern diese mit Solarstrom der versicherten Photovoltaik-Anlage betrieben wird.

A 2.1.2 Solarthermieranlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu dienen, um Sonnenlicht zur Erzeugung von Wärmeenergie umzuwandeln (Solarthermieranlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Solarthermieranlagen:

- Ausdehnungsgefäße;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Pumpen;
- Regelungseinheiten;
- Rohrleitungen und Dämmungen;
- Solarkollektoren/Solarmodule;
- Wärmespeicher;
- Wärmetauscher;
- Überwachungskomponenten;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;

A 2.1.3 Balkonkraftwerke

Versichert werden können Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme). Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieranlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Balkonkraftwerke:

- Anschlusskabel und Stecker;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Montagesystem;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Solarmodule;
- Wechselrichter;
- Wandbefestigungen / Halterungen;

A 2.1.4 Geothermieranlagen

Versichert werden können Anlagen, welche dazu dienen, Wärmeenergie aus dem Inneren der Erde für verschiedene Zwecke, einschließlich Heizung, Kühlung und Stromerzeugung, zu nutzen.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen zu den geothermischen Anlagen jene Anlagen, die für den Einsatz einer oberflächennahen Geothermie konzipiert sind.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der geothermischen Anlagen:

- Erdwärmekollektoren;
- Kondensator;
- Verteilungssysteme;
- Erweiterungsventil;
- Pumpen;
- Wärmepumpe;
- Generator;
- Turbine;
- Wärmetauscher;

A 2.1.5 Kleinwindkraftanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu geeignet sind, natürliche Winde zur Stromerzeugung zu nutzen.

Ausschluss Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt (kW) gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen nicht als Kleinwindkraftanlagen.

A 2.1.6 Batteriespeichersysteme

Versichert werden können Batteriespeichersysteme oder Energiespeichersysteme. Sie ermöglichen die Speicherung von elektrischer Energie, welche durch private genutzte Anlagen regenerativ erzeugt werden.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Batteriespeichersysteme:

- Batterien
- Laderegler
- Wechselrichter

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht für Schäden, die durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen verursacht worden sind.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

A 2.3 Fundamente

Sofern für versicherte Anlagen auf Fundamenten errichtet werden, gelten Fundamente mitversichert.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein

- Das Fundament dient im Wesentlichen der Betriebsfähigkeit der zu versichernde Anlage.
- Das Fundament muss nachweislich im Zuge des Aufbaus der versicherten Anlage angelegt worden sein.
- Das Fundament muss nach der Regel der Technik und, sofern gegeben, nach den Herstellervorgaben angelegt worden sein.

A 2.4 Solarzäune

Versichert werden können Solarzäune. Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellen Solarzäune Photovoltaik-Anlagen dar, die in Form von Zaunelementen fest auf dem Versicherungsort installiert sind und der Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht für den Eigenbedarf dienen.

Ausschluss Lose mit dem Gebäude/Nebengebäude und/oder Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägeln, Haken, Spannseilen, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen versehene Solarzäune gelten nicht als fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden verbunden.

A 3 Welche weitergehenden Regelungen halten die Versicherungsbedingungen hinsichtlich der versicherten Gefahren und Schäden vor?

A 3.2 Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen

Schäden durch Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen an versicherten Sachen ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, ist/sind.

A 3.3 Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk

Schäden durch den Aufprall und Absturz von Silvesterraketen und Silvesterfeuerwerk auf die versicherte Sache ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden durch das Abfeuern von Silvesterraketen oder das Abbrennen von Feuerwerken auf dem Versicherungsgrundstück.

A 3.4 Cyber-Crime: Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügung Dritter durch Ransom-Software

In Erweiterung der ABE 2020, Abschnitt A1-2.1 gelten auch Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügung Dritter durch den Einsatz von Ransom-Software als mitversichert.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt Ransom-Software eine Schadsoftware (Malware) dar, die durch Zugriffssperrungen der vom Versicherungsnehmer verwendeten Systeme darauf abzielen, Geld für die Entsperrung zu erpressen.

Voraussetzung Auf den betroffenen Systemen müssen sich nachweislich Programme der versicherten Sache befinden (beispielsweise Wartungs- oder Leitungsprogramme oder Programme zur Überwachung), ohne deren Verwendung der Betrieb der versicherten Anlage nicht mehr gegeben oder in wesentlichen Maßen beeinflusst ist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Vermögensschäden durch Einsatz von Ransom-Software
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind der Einsatz von Ransom-Software und daraus resultierende Vermögensschäden

- als Folge einer durch den Versicherungsnehmer gewollten Zurverfügungstellung von Zugangsdaten wie Passwörter etc. der betroffenen Systeme an Dritte;
- als Folge einer durch den Versicherungsnehmer gewollten Herausgabe der Hardware an Dritte;
- die aus einem Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2 vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.

A 3.4.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Es gelten folgende Obliegenheiten als vereinbart.

- Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangscodes
- Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen nicht vom Versicherungsnehmer an Dritte weitergegeben werden.
- Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.
- Verwendung einer Sicherheitssoftware
- Es muss eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten installiert sein. Auch müssen automatische Updates in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 3.5 Diebstahl

Schäden durch (einfachen) Diebstahl von versicherten Sachen oder Teilen davon ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der (einfache) Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der mitversicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Diebstahl
Schleswiger Top	Jahreshöchstentschädigung 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 7.500 EUR

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für den (einfachen) Diebstahl abweichend der generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach A 6.1 folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung (einfacher) Diebstahl je Versicherungsfall
Schleswiger Top	500 EUR
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 3.6 Erdbeben

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Erdbeben mitversichert.

Definition Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdbeben
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 3.7 Erdsenkung

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Erdsenkung mitversichert.

Definition Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdsenkung
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 3.8 Erdrutsch

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Erdrutsch mitversichert.

Definition Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdrutsch
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 3.9 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Schäden durch (einfache) Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1.

Voraussetzung Blindgänger und Kampfmittel stammen aus beendeten Kriegen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.10 Innere Betriebsschäden

Abweichend der Regelungen nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.2, leistet der Versicherer je nach zugrundeliegender Produktlinie auch Entschädigung, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Voraussetzung Die versicherte Sache ist nicht älter als 5 Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft nach AVB-A, Abschnitt A1-1.1.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Innere Betriebsschäden
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.11 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von den ABE 2020, Abschnitt A1-2.4 leistet der Versicherer je nach zugrundeliegender Produktlinie auch Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

Definition Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 30.000 EUR

Subsidiäre Deckung In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet

Ausschluss Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Kündigung Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

A 3.12 Lawinen

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4 sind auch Schäden infolge von Lawinen mitversichert.

Definition Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Lawinen
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 3.13 Rückstau

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4 sind auch Schäden infolge von Rückstau mitversichert.

Definition Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt oder den Grund und Boden des Versicherungsortes überschwemmen und infolgedessen die versicherten Anlagen beschädigen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Rückstau
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 3.14 Schneedruck

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4 sind auch Schäden infolge von Schneedruck mitversichert.

Definition Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schneedruck
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 3.15 Starkregen

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4 sind auch Schäden infolge von Starkregen mitversichert.

Definition Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen. Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Starkregen
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gelten für Schäden durch Starkregen an versicherte Anlagen nach A 2.1.1 (PV-Anlagen), welche als bodennahe Anlagen geführt werden, abweichend zu den generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach A 6.1, folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung Überschwemmung je Versicherungsfall
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	10 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.16 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A1-2.4 sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung, versichert.

Voraussetzung

- Diese Schäden sind Folge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020 Abschnitt A1-2, und
- die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch radioaktive Isotope
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.17 Terrorakte

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4 sind auch Schäden infolge von Terror oder Terrorakte mitversichert.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Terrorakte
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.18 Tierverschiss

In Ergänzung der Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1 sind versicherte Sachen auch dann versichert, wenn diese durch Tiere beschädigt oder zerstört oder abhandenkommen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Tierverschiss
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

- Subsidiäre Deckung** Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.
- Ausschluss** Nicht versichert sind Schäden durch Tierversbiss, wenn es sich bei den Tieren um Tiere handelt, bei denen Eigentümer der Versicherungsnehmer oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist oder die Obhut (auch dauerhafte) dieser Tiere übernommen hat.
- Selbstbeteiligung** Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Schäden durch Tierversbiss, abweichend der generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach A 6.1, folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Tierversbiss:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung Tierversbiss je Versicherungsfall
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 3.19 Überschwemmung

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Überschwemmung mitversichert.

Definition Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Überschwemmung
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gelten für Schäden durch Überschwemmung an versicherte Anlagen nach A 2.1.1 (PV-Anlagen), welche als bodennahe Anlagen geführt werden, abweichend zu den generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach A 6.1, folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung Überschwemmung je Versicherungsfall
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	10 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.20 Vulkanausbruch

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Vulkanausbrüchen mitversichert.

Definition Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche, Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Vulkanausbruch
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Jahreshöchstentschädigung 250.000 EUR

A 4 Welche weiteren Regelungen halten die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die versicherten Kosten vor?

A 4.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer nach einem Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, auch Entschädigung für die tatsächlich entstandenen, notwendigen Bewachungskosten der versicherten Anlage.

Voraussetzung Es liegt ein Totalschaden im Sinne der ABE 2020, Abschnitt A3-1.3 vor.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz Bewachungskosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.2 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2.1, leistet der Versicherer auch Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und der Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programme, welche für das Betreiben der versicherten Anlage maßgeblich sind. Mitversichert sind Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- das versicherte Ereignis am Versicherungsort eingetreten ist;
- die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Datenrettungskosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.3 Feuerlöschkosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Feuerlöschkosten.

Definition Feuerlöschkosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellen Kosten dar, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfestellung Verpflichteter zählen auch dazu.

Kosten durch Fehlalarm infolge eines technischen Defektes der versicherten Anlage und/oder der zur ausschließlichen Überwachung der versicherten Anlage dienenden Rauch- Gas- oder Brandmelder gelten ebenfalls als versichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Feuerlöschkosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.4 Graffiti-Schäden ohne Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit (einmalig)

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer einmalig während der gesamten Laufzeit dieses Versicherungsvertrags Entschädigung für nachgewiesene Kosten zur Entfernung von Graffiti an der versicherten Sache.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass:

- a) die Graffiti-Schäden ausschließlich das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen,
- b) keine Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit vorliegt,
- c) die Reinigung bzw. Beseitigung durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Definition Graffiti-Schäden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Farbschmierereien oder vergleichbare mutwillige Verunreinigungen durch Dritte auf der äußeren Oberfläche der versicherten Sache.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Graffiti-Schäden
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Weitergehende Reinigungs- oder Instandsetzungskosten, die durch bereits vorhandene Schäden oder Abnutzungen erforderlich werden, sind nicht versichert.

A 4.5 Kostenpauschale

Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt 1-2 vor;
- Die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenpauschale
Schleswiger Top	Ab 2.500 EUR: 50 EUR
Schleswiger Top Plus	Ab 1.500 EUR: 50 EUR

A 4.6 Kreditkostenübernahme nach Versicherungsfall

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2 der ABE 2020 ersetzt der Versicherer die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles gemäß den ABE 2020, Abschnitt A1-2 entstandenen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Tilgung, Zinsen und vertraglich geschuldete Kreditgebühren, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Sache stehen und der Nutzungsausfall durch den Versicherungsfall bedingt ist.

Voraussetzung Voraussetzung für eine Leistung nach dieser Klausel ist, dass

- a) der Versicherungsnehmer zugleich Kreditnehmer ist und
- b) die versicherte Sache Gegenstand des Kreditvertrages ist.

Bei Kreditverträgen, die mehrere Objekte umfassen, erfolgt die Erstattung anteilig im Verhältnis des Neuwerts oder des vertraglich bestimmten Finanzierungsanteils der versicherten Sache.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kreditkostenübernahme nach Versicherungsfall
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von maximal acht Wochen ab Eintritt des Versicherungsfalles und auf höchstens zwei fällige Darlehensraten begrenzt.

A 4.7 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2 ersetzt der Versicherer die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, es entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die ab der Herstellung der Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.8 Mehrkosten durch Preissteigerungen

In Erweiterung zu Abschnitt A2-2 der ABE 202 ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles erforderliche Mehrkosten, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung der versicherten Sache durch nachgewiesene Preissteigerungen entstehen.

Als Preissteigerungen gelten insbesondere Erhöhungen von Material-, Lohn-, Energie- und Transportkosten.

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer muss die Wiederherstellung innerhalb von vier Wochen nach Schadenfeststellung veranlassen. Erfolgt die Wiederherstellung später, werden die Mehrkosten nur insoweit ersetzt, als sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten durch Preissteigerungen
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Der Anspruch besteht längstens bis zu 6 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles.

A 4.9 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung zu Abschnitt A2-2 der ABE 2020 ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalls die nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache, wenn diese im bisherigen technischen Standard nicht mehr beschafft oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederhergestellt werden kann und daher durch ein technologisch fortentwickeltes Nachfolgemodell ersetzt werden muss.

Maßgeblich ist der Betrag, der für eine technisch vergleichbare Ersatzlösung mit gleicher Funktionalität und möglichst ähnlicher Leistungsklasse aufzuwenden ist.

Voraussetzung Die vereinbarte Versicherungssumme der versicherten Sache muss ausreichen, um die Ersatzbeschaffung des technologisch fortgeschrittenen Nachfolgemodells vollständig zu ermöglichen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.10 Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge

In Erweiterung zu A2-2.2 der ABMG ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalls entstandene notwendige Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge, sofern sie im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen stehen und ausschließlich der schnellstmöglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der versicherten Sache dienen.

Definition Eil- und Frachtzuschläge im Sinne dieser Bedingungen sind zusätzliche Aufwendungen für:

- schnellere, kostenintensivere Transport- oder Logistiklösungen (z. B. Luftfracht, Kurierdienste),
- Sonderbeschaffungen von Ersatzteilen oder Materialien,
- Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten durch spezialisierte Fachkräfte.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen der Vermeidung längerer Betriebsunterbrechungen dienen und die Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtschaden stehen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.11 Neuwertentschädigung für serienmäßig nicht mehr hergestellte Ersatzteile

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A3-1.4, leistet der Versicherer Entschädigung zum Neuwert, wenn die für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellten Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass:

- ein nachfolgendes technisches Ersatzteil mit im Wesentlichen identischer Funktionalität und technischer Kompatibilität verfügbar ist und
- die vereinbarte Versicherungssumme zur vollständigen Anschaffung dieses Ersatzteils ausreicht.

Maßgeblich ist der Betrag, der für die Beschaffung eines geeigneten Nachfolgeteils mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen aufzuwenden ist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Neuwertentschädigung für serienmäßig nicht mehr hergestellte Ersatzteile
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.12 Nutzungsausfallentschädigung

Abweichend der ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.3 ersetzt der Versicherer für die Dauer der vereinbarten Haftzeit den infolge eines Versicherungsfalles nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2 entstandenen Nutzungsausfall, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass die durch die versicherten Anlagen nachhaltig gewonnenen Energieerzeugnisse nicht in das Netz eines Versorgers eingespeist werden können und/oder durch den Ausfall zusätzliche Energie aus dem Versorgungsnetz bezogen werden muss.

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Nutzungsausfall besteht. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß ABE 2020, Abschnitt A1-2 für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Nutzungsausfallschadens.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen pro vollem Kalendertag:

Produktlinie	Nutzungsausfallentschädigung
Schleswiger Top	2,50 EUR pro installierter kWp
Schleswiger Top Plus	2,50 EUR pro installierter kWp

Besonderheit Sind nur Teile der Anlage aufgrund eines solchen Schadenfalles technisch nicht verfügbar, ist die Entschädigung auf die installierte Leistung der vom Schadenfall betroffenen Anlagenteile begrenzt.

Haftzeit Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Haftzeiten:

Produktlinie	Haftzeiten
Schleswiger Top	6 Monate
Schleswiger Top Plus	12 Monate

A 4.13 Nutzungsausfallentschädigung innere Betriebsschäden

Bei einem aus einem inneren Betriebsschaden (siehe A 3.8) heraus resultierenden Nutzungsausfall ist die Entschädigung je Versicherungsfall bis auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

Ausschluss Die Nutzungsausfallentschädigung infolge innerer Betriebsschäden wird nicht geleistet, wenn dem Versicherungsvertrag die Produktlinie Schleswiger Top zugrunde liegt.

A 4.14 Regiekosten ab 10.000 EUR Schaden

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2 leistet der Versicherer für die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Koordination der Schadenbeseitigung, der Beaufsichtigung und der Betreuung der Wiederherstellung, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung und der Abwicklung infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- die zu erwartende Schadenssumme aus dem Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2 eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR übersteigt und
- für die Feststellung und Abwicklung kein Gutachter, Architekt oder Bauunternehmen beauftragt oder eingebunden wird.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Regiekosten ab 10.000 EUR Schaden
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 4.15 Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, werden anfallende Stornogebühren oder andere aus der Stornierung heraus resultierende Mehrkosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise für den Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall ersetzt.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- ein Versicherungsfall nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2 vorliegt, welcher innerhalb von einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, und
- der Versicherungsfall so erheblich ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die Reise anzutreten, oder
- dass der Versicherungsnehmer gezwungen ist, die Urlaubs- oder Dienstreise vorzeitig zu beenden, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist, und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ausreichend bemessen ist.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Als ein erhebliches versichertes Ereignis gilt ein Ereignis, bei dem die voraussichtliche Schadenssumme einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR übersteigt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Reiserücktrittskosten nach einem Schaden
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 4.15.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise Weisungen bei dem Versicherer einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3. Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4.16 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.3 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen oder die tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Maßnahmen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass ein Versicherungsfall nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2 vorliegt,

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.17 Ressourcenschonende Reparaturen

Abweichend und in Erweiterung zu Abschnitt A 2-2 der ABE 2020 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen und nachweislich angefallenen Mehrkosten, die durch ressourcenschonende Reparaturen entstehen.

Definition Ressourcenschonende Reparaturen im Sinne dieser Bedingungen sind Maßnahmen,

- die darauf abzielen, die Lebensdauer der versicherten Sache nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall zu verlängern,
- und durch den Verzicht auf eine vollständige Neuanschaffung die Umweltbelastung und das Abfallaufkommen wesentlich zu reduzieren.

Solche Reparaturen zeichnen sich insbesondere durch folgende Merkmale aus:

- Wiederverwendung geeigneter und funktionsfähiger Bauteile aus anderen, nicht mehr betriebsfähigen Geräten,
- Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Verfahren (z. B. emissionsarme Klebetechniken, recycelte Ersatzteile).

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert (ABE 2020, Abschnitt A2-1.1) hinaus.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für ressourcenschonende Reparaturen
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.17.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen geeignete Nachweise über Art und Umfang der ressourcenschonenden Reparatur vorzulegen. Als Nachweis gelten insbesondere Reparaturrechnungen, Materialnachweise oder Dokumentationen des Fachbetriebs über eingesetzte Recycling- oder Umweltkomponenten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3. Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4.18 Sachverständigenkosten

Abweichend zu ABE 2020, Abschnitt A4-1.6, ersetzt der Versicherer die Kosten für den vom Versicherungsnehmer benannten Sachverständigen im Rahmen eines gemäß ABE 2020 Abschnitt A4-1 eingeleiteten Sachverständigenverfahrens.

Voraussetzung Ein Kostenersatz erfolgt nur, wenn:

- ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall im Sinne der ABE 2020, Abschnitt A1-2 vorliegt und
- die voraussichtliche Schadensumme 25.000 EUR übersteigt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Sachverständigenkosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.19 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt 2-2 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines Versicherungsfalles an der versicherten Sache notwendig geworden sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.20 Schadenfeststellungskosten

In Erweiterung zu Abschnitt A 2-2 der ABE 2020 ersetzt der Versicherer notwendige und angemessene Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Ermittlung und Feststellung eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles entstehen, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer zur Feststellung des Schadens einen Sachverständigen oder anderen Beistand hinzu, so ersetzt der Versicherer die damit verbundenen Kosten nur, wenn

- eine entsprechende vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder
- der Versicherer den Versicherungsnehmer zur Beauftragung aufgefordert oder der Beauftragung ausdrücklich zugestimmt hat.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schadenfeststellungskosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.21 Transportbedingte Lagerkosten

Abweichend und in Erweiterung zu ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.1, ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die transportbedingte Zwischenlagerung

- von Ersatzteilen einer versicherten Anlage oder
- im Fall eines Totalschadens: der neu zu beschaffenden Ersatzanlage gemäß ABE 2020, Abschnitte A 2.1.1 bis A 2.1.6.

Voraussetzung Ein Kostenersatz erfolgt nur, wenn:

- ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, vorliegt,
- die Lagerung innerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, und
- der Zeitraum der Zwischenlagerung 60 Kalendertage ab Lagerbeginn nicht überschreitet.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schadenfeststellungskosten
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5 Welche weiteren Highlights sind in der Allgefahrenversicherung für Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung enthalten?

A 5.1 Aufbaudeckung

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A1-1.1 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Betriebsfähigkeit der zu versichernden Anlage nach A 2.1.1 bis A 2.1.6 noch nicht hergestellt ist bzw. sich die zu versichernde Anlage noch im Aufbau befindet.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die zu versichernde Anlage ist am Versicherungsort durch Lieferung oder nach Abholung vollständig abgeladen.

- Die durch den Versicherungsnehmer nach Lieferung/Abholung unmittelbar erfolgten Bestandsprüfungen der zu versichernden Anlagen sind ohne Befund (keine erkennbaren Schäden oder Verluste). Festgestellte Mängel sind ohne schuldhaftes Verzögerung zu beanstanden. Befundnachweise und Mängelanzeigen sowie Nachweise über die Behebung der Mängel sind aufzubewahren und auf Anforderung dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die noch nicht in Betrieb genommene Anlage.
- Die Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage ist innerhalb von acht Wochen nach Lieferung oder Abholung am/zum Versicherungsort hergestellt. Eine Aussetzung der Aufbauzeit, beispielsweise aufgrund von Wetterereignissen, ist nicht, auch nicht durch vorherige Beantragung, möglich. Erprobungszeiten verlängern die achtwöchige Frist nicht.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Aufbau- und Montagedeckung
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.1.1 Versicherte Gefahren

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1 sind im Rahmen der Aufbaudeckung folgende Gefahren (abschließende Aufzählung) versichert:

- Brand, Blitzschlag, Explosion nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.1
- Einbruchdiebstahl nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.2
- Raub nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.3
- Vandalismus nach einem Einbruch nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.4
- Sturm
Sturm im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h pro Stunde).
- Diebstahl nach A 3.4 von bereits fest verbauten Anlagenteile.
Festverbaut im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Anlagenteile dann, wenn sie in einer festen Position installiert und dauerhaft mit dem Gebäude, dem Boden oder der versicherten Anlage verbunden sind.

A 5.1.2 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert im Rahmen der Aufbaudeckung sind folgende Sachen:

- Akten, Zeichnungen und Pläne;
- Aufbauausrüstungen;
- Autokrane und sonstige Fahrzeuge;
- Einspeisevergütungen durch Erprobungen/Testbetriebszeiten;
- Fremde Sachen;
- Heb- und Zuggeräte;
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Transportschäden;
- Schwimmende Sachen;
- Steighilfen, Gerüstbauten;

A 5.1.3 Lagerung von nicht verbauten Teilen

Für die Dauer der Aufbaudeckung sind nicht verbauten Anlagenteile getrennt vom Montagebereich und gesichert aufzubewahren.

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Lagerung

- in vollständig umschlossenen, festen Gebäuden (mindestens Bauartklasse I oder II gemäß A 1.3.1.2) erfolgt,
- diese Gebäude entweder durch regelmäßige oder unregelmäßige Bestreifung bewacht oder durch Personen bewohnt sind,
- die Außentüren des Lagergebäudes durch ein funktionsfähiges Schloss gesichert sind und
- Fenster entweder über Isolierverglasung oder einen dauerhaften Gitterrostschutz verfügen.

Die Lagerung kann auch an einem anderen Ort als dem Versicherungsort erfolgen, sofern die Sicherungsanforderungen eingehalten werden und der andere Ort nicht weiter als 25 Kilometer vom Versicherungsort (Luftlinie) entfernt ist.

A 5.1.4 Entschädigung

Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schadenfeststellungskosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.1.5 Selbstbeteiligung

Je nach zugrunde liegender Produktlinie gilt für Schäden während des Anlagenaufbaus, abweichend der generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach A 6.1, folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Schadenfeststellungskosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 5.1.6 Subsidiäre Deckung

Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.1.7 Ende der Aufbaudeckung

Die Aufbaudeckung endet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage hergestellt ist, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Lieferung oder Abholung am/zum Versicherungsort. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

A 5.2 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Schleswiger Elektronikversicherung, denen die Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Stand 01.12.2022, zugrundeliegen.

Die neuen Bedingungen finden auf den bestehenden Vertrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Anwendung, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungswerk für Neuverträge verwendet.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Bedingungsupdates / Innovationsklausel
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Bedingungsupdates / Innovationsklausel
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.

A 5.3.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

Voraussetzung Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach wirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;

ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste.

- und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

A 5.3.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

A 5.3.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.

A 5.3.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

A 5.3.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A 5.3.6 Vereinbarung

Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.4 Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war;
- die im Versicherungsschein aufgeführte Sache auch als versicherte Sache im Vorvertrag geführt wurde;
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;

- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung geschlossen wurden;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Elektronikversicherungsvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.5 Erweiterte Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer eine Elektronikversicherung auf Basis der GDV-Musterbedingungen (ABE 2020, Stand 01.12.2022 oder jünger) anbieten, deren Leistungsumfang über jenen dieses Vertrages hinausgeht, so erweitert sich der Versicherungsschutz im Rahmen der nachstehenden Voraussetzungen wie folgt:

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles:

- wird der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren, Schäden und versicherten Sachen gemäß den ABE 2020 entsprechend erweitert,
- werden bestehende Sublimits bis zur Höhe der anderen Versicherung angepasst,
- wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung reduziert oder gestrichen, sofern es sich nicht um eine individuell vereinbarte oder tarifbedingt generelle Selbstbeteiligung handelt.

Voraussetzung Die erweiterte Leistungsgarantie gilt ausschließlich, wenn:

- der Vergleichstarif eines anderen Versicherers ohne Mehrprämie für die im Versicherungsschein bezeichnete Anlage abgeschlossen werden kann.
- die dort gewährten Leistungserweiterungen auch im Tarif „Schleswiger Top Plus“ nicht versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzprämie).
- der Tarif des anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadenereignisses aktuell, öffentlich zugänglich und auf den Versicherungsnehmer anwendbar ist (d. h. Annahmerichtlinien würden erfüllt).
- der andere Tarif ebenfalls auf den ABE 2020 (Version 01.12.2022 oder jünger) basiert.
- der andere Versicherer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist und deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Erweiterte Leistungsgarantie
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erweiterte Leistungsgarantie
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Schäden infolge von Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder ihm zurechenbare Personen;
- Fälle, in denen ein anderer Versicherer trotz einer Obliegenheitsverletzung freiwillig auf eine Leistungskürzung verzichtet hätte;
- Assistance-Leistungen oder sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;

- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Risiken im Zusammenhang mit Kernenergie oder Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden infolge von Krieg oder durch Verwendung nuklearer Brennstoffe oder Abfälle.

A 5.5.1 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende, besonderen Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.
- Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risiko- beschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

A 5.6 GAP-Deckung (Kreditfinanzierung oder Leasing)

Ist die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Sache aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, dauerhaft ausgeschlossen (z. B. wegen technischer Unmöglichkeit oder behördlicher Vorgaben), ersetzt der Versicherer im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen:

- a) den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder
- b) die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ausstehende Restschuld aus einem Kreditvertrag bzw. die Ablösesumme eines Leasingvertrages
- c) je nachdem, welcher Betrag nach lit. a) oder lit. b) höher ist, maximal jedoch bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Die Entschädigung erfolgt gemäß den Regelungen zur Zeitwertermittlung gemäß Abschnitt A3-1.4 ABE 2020.

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall gemäß Abschnitt A1-2 ABE 2020 vor.
- Der Versicherungsnehmer weist das Bestehen eines Finanzierungs- oder Leasingvertrags nach.
- Die Restschuld bzw. Ablösesumme wird durch den Kredit- oder Leasinggeber schriftlich bestätigt (Stichtag: Zeitpunkt des Schadeintritts).

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel GAP-Deckung
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Klausel GAP-Deckung
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Besonderheit Die Auszahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung an das finanzierende Institut erfolgen, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder vom Versicherungsnehmer gewünscht wird.

A 5.7 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Abweichend von ABE 2020, Abschnitt A3-1.8 verzichtet der Versicherer, bei Vereinbarung dieser Klausel, auf eine Leistungskürzung aufgrund grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten, sofern die voraussichtliche Schadenhöhe 10 % der für die betroffene Position vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigt.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die voraussichtliche Schadenhöhe übersteigt 10 % der für die betroffene Position vereinbarten Versicherungssumme nicht.
- Der Verzicht gilt nur, soweit nicht Vorsatz vorliegt und kein Ausschlussgrund gemäß ABE 2020, Abschnitt A1-2.4 oder B5-5 eingreift.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung ohne Abzug bis zur voraussichtlichen Schadenhöhe

A 5.8 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.1 verzichtet der Versicherer darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Voraussetzung Die voraussichtliche Schadenhöhe übersteigt 10 % der für die betroffene Position vereinbarten Versicherungssumme nicht.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung ohne Abzug bis zur voraussichtlichen Schadenhöhe

A 5.9 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung ausschließlich zugunsten des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) in der Fassung ABE 2020, Version 01.12.2022, empfohlenen Musterbedingungen abweichen.

Weicht der tatsächlich vereinbarte Versicherungsschutz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses inhaltlich zuungunsten des Versicherungsnehmers von den genannten GDV-Musterbedingungen ab, so wird der Versicherer sich hierauf im Schadenfall nicht berufen. Stattdessen gelten im Zweifel die für den Versicherungsnehmer jeweils günstigeren Bestimmungen.

Diese Leistungsgarantie bezieht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Version der ABE 2020 (Version 01.12.2022). Wird vom GDV nach Vertragsschluss eine neue oder überarbeitete Fassung veröffentlicht, so findet diese nur dann Anwendung, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart oder in den Vertrag aufgenommen wird.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.10 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Fassung empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften und veröffentlicht regelmäßig fachlich fundierte Empfehlungen zu Risikoanalysen und Mindestanforderungen an Versicherungsbedingungen (vgl. www.beratungsprozesse.de).

Eine automatische Anpassung an spätere Änderungen der empfohlenen Mindeststandards erfolgt nicht. Eine Berücksichtigung geänderter Empfehlungen bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.11 Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)

A 5.11.1 Geltungsbereich

Abweichend von Abschnitt B1-1 der ABE 2020 gilt ergänzend Abschnitt 5 des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 49–52 VVG) über die vorläufige Deckung.

Die Klausel A 5.11, Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung) stellt eine zeitlich befristete Leistungserweiterung dar und ergänzt eine anderweitig bestehende Elektronikversicherung (Vorversicherung) für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang.

A 5.11.2 Vorrang der Vorversicherung

Der Versicherungsschutz der anderweitig bestehenden Vorversicherung hat Vorrang. Leistungen aus dem Sofort-Schutz werden nur erbracht, soweit und solange die Vorversicherung im konkreten Schadenfall keine oder keine vollständige Entschädigung vorsieht.

A 5.11.3 Voraussetzung

Voraussetzung für das Eingreifen des Sofort-Schutzes ist, dass

- eine Schleswiger Privat-Elektronikversicherung auf Basis der ABE 2020 (Version 01.12.2022) und der ergänzenden Versicherungsbedingungen zur Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung beim Versicherer beantragt oder bereits wirksam ist;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung eine anderweitige, bereits gekündigte, aber noch gültige Elektronikversicherung für die versicherte Sache besteht;
- der Vorversicherer zum Geschäftsbetrieb von Elektronikversicherungen in Deutschland zugelassen ist;
- die Vorversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung des Sofort-Schutzes endet;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Versicherungsfall eingetreten ist.

Eine Kündigungsbestätigung der Vorversicherung ist auf Verlangen vorzulegen.

A 5.11.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Sofort-Schutz leistet für Versicherungsfälle, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang gedeckt sind. Grundlage ist die zum jeweiligen Produkt (Top bzw. Top Plus) gehörende Leistungszusage gemäß dem vereinbarten Versicherungsvertrag.

Von der Gesamtentschädigung werden folgende Positionen abgezogen:

- vertraglich vereinbarte oder sonstige Leistungen aus der Vorversicherung;
- eine gegebenenfalls im vorliegenden Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung.

Maßgeblich ist der Umfang des Versicherungsschutzes der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Nachträgliche Änderungen des Vorversicherungsvertrages erweitern den Sofort-Schutz nicht.

A 5.11.5 Ausschlüsse

Ein Anspruch aus dem Sofort-Schutz besteht nicht, wenn die Vorversicherung nicht oder nicht vollständig leistet, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug war;
- der Vorversicherer seine Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung oder arglistigen Verhaltens geltend macht;
- ein Vergleich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vorversicherer geschlossen wurde;
- mangels Nachweises der Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erfolgte.

Leistungen aus dem Sofort-Schutz werden ausschließlich so erbracht, wie sie auch ohne Vorliegen der genannten Ausschlussgründe entstanden wären.

Kein Versicherungsschutz besteht ferner, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine gültige Vorversicherung bestand;
- der Vorversicherer nicht zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen ist.

A 5.11.6 Vereinbarung

Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.11.7 Entschädigung

Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.11.8 Dauer

Der Versicherungsschutz aus dem Sofort-Schutz gilt längstens für 12 Monate ab Eingang des Antrags und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes aus dem Hauptvertrag.

A 5.11.9 Besondere Obliegenheiten

In Ergänzung zu Abschnitt B 3.3.2 ABE 2020 hat der Versicherungsnehmer folgende zusätzliche Obliegenheiten zu erfüllen:

- Der Versicherungsfall ist dem Vorversicherer unverzüglich anzuzeigen; dort sind alle Ansprüche frist- und formgerecht geltend zu machen.
- Wird dem Versicherungsnehmer durch den Vorversicherer mitgeteilt, dass keine oder nur teilweise Leistungspflicht besteht, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Unterlagen zum Umfang der Vorversicherung sowie die Kündigungsbestätigung aufzubewahren und dem Versicherer auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Rechtsfolgen nach Abschnitt B 3.3.2 und B 3.3.3 ABE 2020. Insbesondere ist der Versicherer berechtigt, bei grober Fahrlässigkeit leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen.

A 5.11.10 Erlöschen des Sofort-Schutzes

Der Sofort-Schutz erlischt rückwirkend ab Beginn, wenn

- der beantragte Hauptvertrag widerrufen wird (§ 8 VVG) oder
- der endgültige Vertrag wegen Nichtzahlung der Erstprämie nach Maßgabe von Abschnitt B1-3 ABE 2020 nicht zustande kommt oder aufgehoben wird.

Eine gesonderte Kündigung des Sofort-Schutzes ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

A 5.12 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend von Abschnitt A2-1.3 sowie A3-1.7 der ABE 2020 verzichtet der Versicherer bei der Regulierung von Versicherungsfällen auf die Anwendung einer Unterversicherungsquote, sofern die voraussichtliche Schadenhöhe 5 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigt.

Die Feststellung, ob die vorgenannte Schwelle eingehalten wird, erfolgt auf Grundlage der ersten Schadenprognose durch den Versicherer nach Eingang der Schadenmeldung.

Ein Unterversicherungsverzicht erfolgt in diesem Fall unabhängig davon, ob im konkreten Versicherungsfall rechnerisch eine Unterversicherung besteht.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.13 Versehen-Klausel

Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts B3-3 ABE 2020 gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer:

- eine gegenüber dem Versicherer bestehende Anzeigepflicht fahrlässig unterlässt,
- eine solche Anzeige fahrlässig unzutreffend vornimmt oder
- eine sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheit fahrlässig verletzt.

Voraussetzung Der Versicherungsschutz nach dieser Klausel besteht ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Pflichtverletzung ausschließlich auf einem einfachen Versehen beruht und

- die unterlassene oder fehlerhafte Handlung unverzüglich nach deren Erkennen vollständig und ordnungsgemäß nachgeholt wird sowie
- der zugrunde liegende Versicherungsfall gemäß Abschnitt A1-2 ABE 2020 einen voraussichtlichen Schadenaufwand in Höhe von höchstens 25 % der vereinbarten Versicherungssumme verursacht.

Definition Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Ein Verhalten ist dann fahrlässig, wenn der Handelnde die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, die ein verständiger, gewissenhafter und sachkundiger Mensch in der konkreten Lage und sozialen Rolle typischerweise anwenden würde.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Versehens-Klausel
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Versehens-Klausel
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.14 Verzicht auf Kündigungsfrist

Abweichend von Abschnitt B2-1.4 der ABE 2020 verzichtet der Versicherungsnehmer bei mehrjährig abgeschlossenen Verträgen auf das dort vorgesehene ordentliche Kündigungsrecht zum Ablauf des dritten oder eines darauf folgenden Versicherungsjahres.

Der Vertrag kann somit erst zum regulären Ablauf der im Versicherungsschein vereinbarten Vertragsdauer ordentlich gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund sowie das Sonderkündigungsrecht gemäß B2-2 der ABE 2020 nach Eintritt eines Versicherungsfalles bleiben unberührt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Verzicht auf Kündigungsfrist
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.15 Verzicht auf Abzug „Neu für Alt“

Abweichend von Abschnitt A3-1.2.2 der ABE 2020 verzichtet der Versicherer bei versicherten Schäden an den nachfolgend genannten Komponenten auf einen Abzug „Neu für Alt“:

- Wechselrichter,
- Sonnenkollektoren,
- Akkumulatoren,

sofern die Beschädigung oder Zerstörung Folge eines dem Grunde nach gedeckten Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A1-2 ABE 2020 ist und die weiteren Voraussetzungen dieser Klausel erfüllt sind.

Definition Ein Abzug „Neu für Alt“ im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn durch die Wiederherstellung oder den Ersatz der betroffenen Komponente eine technische oder wirtschaftliche Wertverbesserung gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles eintritt.

Der Abzug erfolgt in Höhe von 10 % pro vollendetem Betriebsjahr ab Inbetriebnahme, sofern die beschädigte oder zerstörte Komponente zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ein Alter von fünf Jahren überschritten hat.

Voraussetzung Der Versicherer verzichtet auf den unter Ziffer 2 beschriebenen Abzug ausschließlich dann, wenn die beschädigte oder zerstörte Komponente zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ein Alter von höchstens fünf Jahren aufweist.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Verzicht auf Abzug „Neu für Alt“
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 5.16 Vorsorgeversicherung

Abweichend von ABE 2020, Abschnitt A3-1.7 wird bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung nach Abschnitt A2-1.3 verzichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Wert der versicherten Sache erhöht sich durch bauliche Maßnahmen, und

- die voraussichtlichen Kosten dieser baulichen Maßnahmen überschreiten nicht 25 % der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Versicherungssumme je betroffener versicherter Position.

Übersteigen die voraussichtlichen Kosten der baulichen Maßnahme den Schwellenwert von 25 % der Versicherungssumme, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Maßnahme unverzüglich anzuzeigen, um eine Anpassung des Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Die Regelungen nach ABE 2020, Abschnitt A4-4 bleiben hiervon unberührt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vorsorgeversicherung
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 6 Welche Selbstbeteiligungen liegen der Allgefahrenversicherung für Anlagen zu nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung zugrunde und welche Jahreshöchstentschädigungen bei bestimmten Gefahren gelten als vereinbart? Welche Besonderheiten sind in der Entschädigungsleistung zu beachten?

A 6.1 Selbstbeteiligungsregelung für den Sachschaden

Der gemäß Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8 ABE 2020 und den Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Treten im Rahmen eines Versicherungsfalles mehrere Sachschäden auf, so gilt:

- Für jeden einzelnen Schaden ist jeweils eine eigene Selbstbeteiligung anzurechnen.
- Erfolgen die Schäden jedoch an derselben versicherten Sache und bestehen diese in einem einheitlichen ursächlichen Zusammenhang, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal vom gesamten Entschädigungsbetrag abgezogen.

Ein einheitlicher ursächlicher Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn die Schäden zeitlich und kausal auf ein identisches schadenauslösendes Ereignis zurückzuführen sind.

Selbstbeteiligung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende (generellen) Selbstbeteiligung je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung für den Sachschaden
Schleswiger Top	250 EUR
Schleswiger Top Plus	150 EUR

A 6.2 Selbstbeteiligungsfrist für den Nutzungsausfallschäden

Abweichend bzw. in Ergänzung zu A 4.11 und den Entschädigungsregelungen gemäß ABE 2020, Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8, erfolgt die Entschädigung für Nutzungsausfallschäden je Versicherungsfall erst nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligungsfrist, gerechnet ab dem Tag nach Eintritt des Versicherungsfalles, jeweils 0:00 Uhr.

Die Entschädigungsleistung beginnt ausschließlich mit Ablauf der jeweiligen Frist.

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Nutzungsausfallschäden folgende zeitliche Selbstbeteiligungsfristen:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsfrist für den Nutzungsausfallschäden
Schleswiger Top	3 Tage
Schleswiger Top Plus	0 Tage

A 6.3 Jahreshöchstentschädigung bei bestimmten Gefahren

Die Jahreshöchstentschädigung bezeichnet den im Versicherungsvertrag vereinbarten Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe der Versicherer im jeweiligen Versicherungsjahr – unabhängig von Anzahl, Ursache oder Umfang einzelner Versicherungsfälle – maximal zur Leistung verpflichtet ist.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Versicherungsfalles zum Versicherungsjahr ist der objektive Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts eines versicherten Ereignisses, das zu einem Versicherungsfall im Sinne des Abschnitts A1-2 der ABE 2020 führt.

Die Jahreshöchstentschädigung wirkt unabhängig von der Versicherungssumme für einzelne versicherte Sachen gemäß Abschnitt A2-1.2 der ABE 2020. Sie stellt eine aggregierte Leistungsobergrenze für das jeweilige Versicherungsjahr dar.

Die in dieser Klausel genannte Jahreshöchstentschädigung gilt vorrangig, wenn für bestimmte Gefahren oder Kostenarten sowohl eine Versicherungssumme im Versicherungsschein als auch eine Entschädigungsgrenze in den Bedingungen vorgesehen ist. In diesen Fällen richtet sich die maximale Leistung des Versicherers nach der Jahreshöchstentschädigung.

Der Versicherer weist darauf hin, dass im Falle einer Unterversicherung gemäß Abschnitt A2-1.3 der ABE 2020 die Entschädigung anteilig gekürzt wird.

Die Regelungen zu Selbstbeteiligungen (A3-1.9 der ABE 2020) bleiben hiervon unberührt.

A 6.3.1 Elementargefahren

Abweichend und in Ergänzung zu Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8 der ABE 2020 wird die Entschädigung für Sachschäden durch bestimmte Elementargefahren je Kalenderjahr produktlinienabhängig auf eine Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

- | | | |
|-------------------------|------------------------------|---------------------|
| ▪ A 3.5 Erdbeben | ▪ A 3.6 Erdsenkung, Erdbeben | ▪ A 3.10 Lawinen |
| ▪ A 3.11 Rückstau | ▪ A 3.13 Schneedruck | ▪ A 3.15 Starkregen |
| ▪ A 3.20 Überschwemmung | ▪ A 3.22 Vulkanausbruch | |

Entschädigung Für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres eintretenden Versicherungsfälle aus den genannten Elementargefahren gilt die folgende Jahreshöchstentschädigung:

Produktlinie	Vereinbarung Jahreshöchstentschädigung bei Elementargefahren
Schleswiger Top	Nicht versichert
Schleswiger Top Plus	250.000 EUR

A 6.3.2 Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Abweichend und in Ergänzung zu Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8 der ABE 2020 wird die Entschädigung für Sachschäden durch Innere Unruhen (vgl. ABE 2020, A1-2.5.6), Streik und Aussperrung (Abschnitt A 3.11) je Kalenderjahr auf eine Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Entschädigung Für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres eintretenden Versicherungsfälle aus Innere Unruhen, Streik und Aussperrung gilt die folgende Jahreshöchstentschädigung:

Produktlinie	Vereinbarung Jahreshöchstentschädigung bei Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
Schleswiger Top	Nicht versichert
Schleswiger Top Plus	30.000 EUR

A 6.3.3 Diebstahl (einfacher)

Der nach ABE 2020, Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8 und nach den Vorgaben dieser Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag für den (einfachen) Diebstahl (Abschnitt A 3.5) ist je nach zugrundeliegender Produktlinie begrenzt.

Entschädigung Für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres eintretenden Versicherungsfälle Diebstahl (einfacher) die folgende Jahreshöchstentschädigung:

Produktlinie	Vereinbarung Jahreshöchstentschädigung bei Diebstahl (einfacher)
Schleswiger Top	5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	7.500 EUR

A 6.4 Besondere Regelungen zum Entschädigungsumfang von Batteriespeichersystemen

Abweichend der ABE 2020, Abschnitt A3 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeichern nach einer Benutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für alle sonstigen Batteriespeichersystemen, sofern die Verwendung durch den Hersteller zugelassen ist.

Der maximale Abzug beträgt 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

A 7 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten und welche Rechtsfolgen können sich hieraus unter Umständen ergeben?

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B3-3, hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat die Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der versicherten Anlage aufzubewahren und auf Anforderung dem Versicherer vorzulegen.
Wird diese Obliegenheit verletzt, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nur verlangen, wenn er die erforderlichen Merkmale der Anlage anderweitig nachweist. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt.
- b) Für die Geltendmachung von Nutzungsausfallschäden hat der Versicherungsnehmer die zugrunde liegenden Verträge über Energielieferungen sowie Abrechnungen der letzten drei Jahre aufzubewahren.
- c) Die Installation und Inbetriebnahme der versicherten Anlagen darf ausschließlich durch geeignete Fachunternehmen erfolgen. Nachweise über Beauftragung, Inbetriebnahme und Abnahme sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
Eine Eigenmontage ist zulässig, sofern diese unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellerangaben erfolgt. Der Versicherungsnehmer trägt in diesem Fall die Beweislast für die ordnungsgemäße Errichtung.
- d) Anlagen zur nachhaltigen Energieerzeugung, deren Erzeugnisse in ein öffentliches oder fremdes Stromnetz eingespeist werden, sind unabhängig von der Art der Errichtung verpflichtend durch ein qualifiziertes Fachunternehmen abzunehmen. Abnahmeprotokolle sind aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- e) Der Versicherungsnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Landesbauordnung, zu beachten. Dies gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben.
- f) Die versicherten Anlagen sind in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu warten. Wartungsmaßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- g) Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist fachgerecht zu beseitigen. Mängelbeseitigungsprotokolle sind aufzubewahren.
- h) Die baulichen Gegebenheiten (Gebäude, Grund und Boden), auf denen die versicherte Anlage installiert ist, sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bestehende Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der versicherten Anlagen beeinträchtigt wird.
- i) Für bodennahe Anlagen sind ergänzende Sicherungsmaßnahmen zu treffen:
 - Für alle bodennahen Anlagen müssen mechanische Sicherungsmaßnahmen durch Verwendung von robusten, mechanischen Verriegelungen und Befestigungssystemen vorgenommen werden. Zudem müssen Spezialverschraubungen, die den Einsatz von speziellen Demontagewerkzeugen erfordern, verwendet werden.
 - Zum Schutz von Anlagen nach A 2.1.1 (PV-Anlagen) ist die Errichtung einer allseitig umschlossenen Gitterschutz-Zaunanlage mit einer Mindesthöhe von 1,80 Meter und einem Zugangsverschluss der Widerstandsklasse von RC 3 nach DIN EN 1627, oder einer vergleichbaren Widerstandsklasse verpflichtend.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

ENDE der Versicherungsbedingungen für die Schleswiger Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärme-gewinnung (ABE_2025_04_SVV_Allgefahren)

Sofern vereinbart

Sonderdeckung Schleswiger Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen älter 10 Jahre (ABE_2026_03_SVV_Allgefahren_PV10-15)

A 1 Was ist unter dem Sonderbaustein Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen älter 10 Jahre zu verstehen? Was ist der Geltungsbereich? Welche Vertragsgrundlagen liegen zugrunde? An welche Zielgruppe richtet sich diese Sonderdeckung? Was ist die zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

A 1.1 Geltungsbereich

Diese Sonderdeckung gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen (PV-Altanlagen) mit einem Anlagenalter von mehr als 10 Jahren bis einschließlich 15 Jahren zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

Sie regelt die besonderen Voraussetzungen, Risikobegrenzungen und Entschädigungsmodalitäten für Photovoltaikanlagen, die bei Versicherungsbeginn älter als zehn Jahre sind. Die Regelungen tragen dem erhöhten altersbedingten Risiko sowie der technischen Restnutzungsdauer Rechnung.

A 1.2 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020) sowie die Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmeengewinnung (Produktlinie Schleswiger Top), jeweils in der vereinbarten Fassung, der Versicherungsschein sowie die jeweils gültigen Annahme- und Prämienrichtlinien.

A 1.3 Rangfolge

Soweit diese Sonderdeckung abweichende oder ergänzende Regelungen enthält, gehen diese den ABE 2020 und den übrigen Bedingungen vor. Im Übrigen gelten ABE 2020 und Produktlinie Schleswiger Top unverändert fort.

A 1.4 Produktlinie / Abgrenzung

Diese Sonderdeckung basiert ausschließlich auf der Produktlinie Schleswiger Top.

Die Produktlinie Top Plus ist nicht Vertragsbestandteil und kann, auch nicht gegen Mehrbeitrag, vereinbart werden.

A 1.5 Zielgruppe

Versichert werden Photovoltaikanlagen, die von natürlichen Personen privat betrieben werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Anlagen, die sich auf vermieteten Wohngebäuden befinden, sofern die Vermietung nicht gewerblich, landwirtschaftlich oder industriell erfolgt und der Anlagenbetrieb privat organisiert ist.

Eine Einspeisung in ein öffentliches oder fremdes Netz ist zulässig, sofern die Anlage fachgerecht errichtet, abgenommen, in Betrieb gesetzt und nachweisbar betrieben wird.

A 1.6 Nicht Zielgruppe / Ausschlüsse aus Nutzungssicht

Nicht versicherbar sind PV-Anlagen, die durch Hausverwalter und/oder durch Wohneigentümergeinschaften betrieben werden.

A 1.7 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Adresse/Örtlichkeit, an der die versicherte PV-Anlage installiert und betrieben wird.

A 1.8 Funktionsfähigkeit

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Anlage bei Vertragsbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Anlage muss fachgerecht errichtet worden sein und den technischen Vorgaben des Herstellers entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Wartungs- und Prüfberichte aufzubewahren. Werden sicherheits- oder funktionsrelevante Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht oder verspätet und tritt infolgedessen ein Sachschaden an der im Versicherungsschein genannten Anlage ein, gelten die Rechtsfolgen der ABE 2020 zu Obliegenheitsverletzungen nach Abschnitt B3-1.

A 2 Welche Anlagen sind versicherbar / nicht versichert? Wie wird das Alter der Anlage bestimmt? Wie wird das Alter einer Anlage bestimmt, an der umfangreiche Maßnahmen erfolgt sind?

A 2.1 Versicherte Sachen

Eine Photovoltaikanlage ist die Gesamtheit aller fest installierten Komponenten zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie am Versicherungsort.

Versichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Photovoltaikanlage einschließlich der hierzu gehörenden und für den Betrieb notwendigen Teile am Versicherungsort, insbesondere:

- Photovoltaikanlagen (PV-Generator inkl. Module),
- Wechselrichter,
- Unterkonstruktion/Montagesystem (soweit fest verbunden),
- Gleich- und Wechselstromverkabelung,
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen, Vorrichtungen zum Überspannungsschutz
- Einspeise- und Erzeugungszähler (anlagebezogen)
- Überwachungs-/Monitoring-Komponenten und mobile Peripherie-/Überwachungskomponenten, soweit diese für den Betrieb/der Überwachung erforderlich.

Voraussetzung ▪ Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Photovoltaikanlagen, die sich auf dem im Vertrag bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden.

- Versicherungsschutz nach dieser Sonderdeckung besteht nur für Photovoltaikanlagen mit einem Anlagenalter von mehr als 10 Jahren bis einschließlich 15 Jahren zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

Photovoltaikanlagen können sowohl als Dach- als auch bodennahe Anlagen geführt werden.

Für bodennahe Anlagen (siehe hierzu APR_2025_04_ABE, Abschnitt A 1.3) gelten die besonderen Obliegenheiten nach den ABE_2026_04_SVV_Allgefahren, Abschnitt A 7.

A 2.2 Leistungsbegrenzung (installierte Leistung)

Versicherungsschutz nach dieser Sonderdeckung besteht ausschließlich für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von maximal 25 kWp.

Überschreitet die installierte Gesamtleistung während der Vertragslaufzeit 25 kWp, handelt es sich um eine Gefahrerhöhung im Sinne der ABE 2020. Es gelten die dort geregelten Anzeigepflichten.

A 2.3 Batteriespeicher

Ein Batteriespeichersystem kann optional mitversichert werden, sofern es ausschließlich der Speicherung der aus der versicherten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie dient, serienmäßig hergestellt ist und die Installation sowie der Betrieb durch den Hersteller freigegeben sind.

Die alleinige Absicherung des Batteriespeichersystems ist nicht möglich.

Voraussetzung Es ist Voraussetzung, dass das Batteriespeichersystem am Versicherungsort fest installiert ist und den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen technischen Normen, Herstellervorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Besonderheit Abweichend der Regelungen nach 2.5 kann ein Batteriespeicher im Rahmen dieser Sonderdeckung mitversichert werden, wenn das Alter der Anlage weniger als 10 Jahre beträgt.

Für Batteriespeichersysteme gelten besondere Entschädigungs- und Ausschlussregelungen dieses Gefahrenbausteins, insbesondere zur Degradation/Alterung und zum Abzug „Neu für Alt“ (siehe Abschnitt 5).

A 2.4 Ausschluss

Nicht versichert sind bewegliche, nicht fest installierte Komponenten sowie reine Software- oder Lizenzschäden ohne einen versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage.

Ferner sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Photovoltaikanlagen mit gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzungen;
- b) Photovoltaikanlagen mit Gewinnerzielungsabsicht im industriellen oder gewerblichen Maßstab;

- c) Freiflächenanlagen oder Solarparks im industriellen Maßstab;
- d) Anlagen mit schwerwiegenden technischen, sicherheitsrelevanten oder normabweichenden Mängeln, Eigenbauten oder nicht serienmäßig hergestellte Sonderkonstruktionen;
- e) Anlagen, bei denen der ordnungsgemäße Zustand oder die fachgerechte Errichtung nicht nachgewiesen werden kann.

A 2.5 Altersbereich und Altersdefinition

Dieser Gefahrenbaustein gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 10 Jahre und höchstens 15 Jahre sind.

Als Alter der Photovoltaikanlage gilt die Zeitspanne zwischen dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem Beginn der beantragten Versicherung (00:00 Uhr des Versicherungsbeginns). Maßgeblich ist das früheste nachweisbare Datum aus:

- a) Abnahmeprotokollen,
- b) Inbetriebnahme- oder Inbetriebsetzungsprotokollen,
- c) Netzanschluss- oder Inbetriebnahmebestätigungen des Netzbetreibers,
- d) oder gleichwertiger technischer Dokumentation.

Bei Austausch wesentlicher Komponenten, insbesondere von Wechselrichtern, bleibt das ursprüngliche Anlagenalter grundsätzlich unberührt.

Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für das maßgebliche Inbetriebnahmedatum.

A 2.6 Neubestimmung des Anlagenalters bei Maßnahmenumfang über 90 %

Die Regelung dient der sachgerechten Einordnung von Anlagen, die durch sehr umfangreiche Erneuerungs-/Austauschmaßnahmen einem Neubau wirtschaftlich oder substantiell gleichkommen.

A 2.6.1 Definition „Maßnahmenumfang über 90 %

Von Maßnahmenumfang über 90 % ist auszugehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Kostenkriterium: Die nachgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahmen (inkl. Montage, Transport, Installation, Nebenarbeiten, Inbetriebnahme) betragen mehr als 90 % der Kosten, die für Beschaffung und Installation einer neuen, technisch gleichwertigen PV-Anlage gleicher kWp am Versicherungsort aufzuwenden wären.

oder

- b) Substanzkriterium: Mehr als 90 % der wesentlichen Hauptkomponenten wurden ausgetauscht/erneuert (insbesondere Module bezogen auf installierte Leistung/Fläche, Wechselrichter, Unterkonstruktion/Montagesystem, DC-/AC-Hauptverkabelung, Schutz-/Schaltgeräte inkl. Überspannungsschutz, Monitoring; Batteriespeicher sofern vorhanden).

A 2.6.2 Anzeige- und Nachweispflicht

Maßnahmen nach A 2.6.1 sind spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss anzuzeigen. Nachweise (Rechnungen, Leistungsnachweise, Abnahme-/Inbetriebnahmeprotokoll, Fachunternehmererklärung, aktualisierte Anlagendaten inkl. kWp) sind vorzulegen.

A 2.6.3 Rechtsfolge: Neubestimmung des Anlagenalters

Wurden Maßnahmen nach A 2.6.1 durchgeführt und nachgewiesen, gilt als neuer Referenzzeitpunkt für die Altersbestimmung der Zeitpunkt der abschließenden Inbetriebnahme nach Durchführung der Maßnahmen.

A 2.6.4 Rechtsfolge: Umstellung/Ende der Sonderdeckung

Führt die Neubestimmung dazu, dass die Anlage nicht mehr in den Altersbereich dieser Sonderdeckung fällt, endet die Anwendbarkeit dieser Sonderdeckung zum Zeitpunkt der Neubestimmung.

Der Versicherer bietet eine Umstellung in die dann passende PV-Deckung der Produktlinie Schleswiger Top an; kommt diese nicht zustande, gelten die Rechte nach ABE 2020 (insbesondere Kündigungs-/Anpassungsrechte) entsprechend.

A 2.6.5 Auswirkungen auf „Neu für Alt“

Für tatsächlich erneuerte Komponenten ist das jeweilige Komponentenalter maßgeblich; für nicht erneuerte Komponenten bleibt das bisherige Komponentenalter maßgeblich. Eine doppelte Begünstigung oder doppelte Belastung ist ausgeschlossen.

A 2.6.6 Abgrenzung zur Vorsorge

Die Neubestimmung nach Abschnitt A 2.6 dieser Sonderdeckung ist keine Vorsorge. Vorsorge nach Abschnitt 3 erfasst begrenzte Werterhöhungen bis 20 % vorläufig bis zur nächsten Hauptfälligkeit.

A 2.7 Beendigung der Sonderdeckung bei Erreichen des 15. Anlagenjahres

A 2.7.1 Altersgrenze

Diese Sonderdeckung gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns älter als 10 Jahre und höchstens 15 Jahre sind.

Maßgeblich für die Altersbestimmung ist Abschnitt A 2.5 dieser Sonderdeckung.

A 2.7.2 Hinweis vor Erreichen der Altersgrenze

Erreicht die versicherte Photovoltaikanlage während der Vertragslaufzeit ein Alter von 15 Jahren, informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens ein Jahr vor Erreichen dieses Alters in Textform darüber,

- zu welchem Zeitpunkt die Altersgrenze erreicht wird und
- dass die Sonderdeckung zu diesem Zeitpunkt endet.

A 2.7.3 Automatische Beendigung der Sonderdeckung

Mit Ablauf des Tages, an dem die Photovoltaikanlage ein Alter von 15 Jahren erreicht, endet diese Sonderdeckung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A 3 Wie wird die Versicherungssumme der versicherten Anlage ermittelt? Welche Regelungen gelten für eine Unterversicherung? Welche Vorsorgeregelungen bestehen? Wie wird die vereinbarte Versicherungssumme angepasst?

A 3.1 Versicherungswert / Versicherungssumme

Versicherungswert und Versicherungssumme richten sich nach den Regelungen der ABE 2020, Abschnitt A 2.

Maßgeblich ist der durch eine anerkannte Fachfirma oder einem geeigneten Sachverständigen ermittelte Versicherungswert der Gesamtanlage einschließlich erforderlicher Montage-, Transport-, Planungs- und Installationskosten sowie – sofern vereinbart – Batterie-speicher.

Ist der Versicherungswert objektiv nicht oder nur unter hohem Aufwand feststellbar, gelten ersatzweise die ursprünglichen Anschaffungs- und Installationskosten (AK) der Gesamtanlage einschließlich Montage- und Bezugskosten als Grundlage. Sind auch diese nicht vollständig belegbar, ist eine nachvollziehbare und plausibilisierte Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskalkulation im Neuzustand gleicher Art und Güte maßgeblich.

Werterhöhende Maßnahmen nach A 3.3 nach Inbetriebnahme sind zu berücksichtigen. Übersteigen diese kumulativ 20 % der ursprünglichen Anschaffungskosten, besteht Anzeigepflicht (siehe hierzu

A 3.2 Unterversicherung

Unterversicherung und deren Rechtsfolgen richten sich nach ABE 2020, Abschnitt A2-1.3, A3-1.7 sowie A 4-5-4.

A 3.3 Vorsorge

Werterhöhungen durch nachträgliche Investitionen in Form von Austausch und/oder Erweiterung gelten im Rahmen der Vorsorgeregulung dieser Sonderdeckung vorläufig bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitversichert, wenn

- die Erhöhung maximal 20 % der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme beträgt,
- Anzeige spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit erfolgt und
- Beitrag/Summe ab Hauptfälligkeit angepasst werden können.

Im Übrigen gelten die Vorsorge- und Rechtsfolgenregelungen der Produktlinie Schleswiger Top.

Sofern die Erhöhung mehr als 20 % der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme beträgt, ist eine sofortige Anzeige beim Versicherer erforderlich. Der Versicherer entscheidet über Anpassung der Versicherungssumme, Prämienneukalkulation und ggf. zusätzliche Nachweise/Gutachten

Rechtsfolgen einer fehlenden Anzeige ergeben sich aus den ABE 2020, Abschnitt B3-2.

Die Vorsorge gilt nicht für Erweiterungen, durch die die installierte Leistung 25 kWp überschreitet (Abschnitt A 2.2).

A 3.4 Summenanpassung und Indexierung

Sofern vertraglich vereinbart, erfolgt Beitrags- und Summenanpassung nach der in den ABE 2020, vorgesehenen Indexklausel (Erzeugerpreisindex für Investitionsgüter sowie Bruttostundenverdienste, Bezugsbasis 1971), siehe Abschnitt A 4-5-2. Die Fortschreibung erfolgt jährlich gemäß den vertraglichen Bestimmungen.

A 4 Was sind die versicherten Gefahren? Können Schäden durch Elementarereignisse versichert werden? Welche Ausschlüsse gelten?

A 4.1 Grunddeckung

Versichert sind alle unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Photovoltaikanlage sowie deren Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus im Sinne der ABE 2020, soweit keine Ausschlüsse nach den ABE 2020, den Annahme- und Prämienrichtlinien oder dieser Sonderdeckung greifen.

A 4.2 Elementarschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich auf Sachschäden an der im Versicherungsschein genannten Sache, die unmittelbar verursacht werden durch folgende Elementargefahren

- | | | |
|--------------|------------------|------------------|
| ▪ Erdbeben | ▪ Erdrutsch | ▪ Erdsenkung |
| ▪ Lawinen | ▪ Rückstau | ▪ Schneedruck |
| ▪ Starkregen | ▪ Überschwemmung | ▪ Vulkanausbruch |

A 4.2.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 4.2.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 4.2.3 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 4.2.4 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 4.2.5 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in die im Versicherungsort, im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, eindringt.

A 4.2.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 4.2.7 Starkregen

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen.

Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 4.2.8 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

A 4.3 Hochwassergefährdungsklassen

Die Versicherbarkeit von Elementarschäden richten sich nach den jeweils gültigen Annahme- und Prämienrichtlinien. Maßgeblich sind insbesondere die dort definierten Hochwassergefährdungsklassen (HGK).

Für Versicherungsorte, die gemäß dem Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen in der Hochwassergefährdungsklasse 4 eingestuft sind, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

- Überschwemmung
- Rückstau
- Starkregen, soweit dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Überschwemmung steht.

A 4.4 Selbstbeteiligung und Jahreshöchstentschädigung

Für die Grunddeckung nach A 4.1. und für Elementarschäden nach A 4.2 gelten die besonderen Selbstbeteiligungs- und Jahreshöchstentschädigungsregelungen gemäß Abschnitt 5.

A 4.5 Nicht versicherte Gefahren / Schäden

Nicht versichert sind Gefahren, Schäden, Kosten und sonstige Beeinträchtigungen, die nach den ABE 2020 sowie den Annahme- und Prämienrichtlinien ausgeschlossen sind.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die dem Grunde oder der Ursache nach auf Umstände zurückzuführen sind, deren Eintritt nicht als unvorhergesehen im Sinne der Elektronikversicherung gilt.

Abweichend von A1-2.1 b) und c) der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020) sind Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler sowie innere Betriebsschäden nur versichert, sofern eine nachweisbare versicherte Gefahr von außen auf die versicherte Sache eingewirkt hat.

Als weitere Ausschlüsse gelten insbesondere folgende Ereignisse:

A 4.5.1 Innere Betriebsschäden

Nicht versichert sind innere Betriebsschäden, Betriebsstörungen oder Funktionsstörungen. Dies gilt nicht, sofern eine versicherte Gefahr von außen nachweislich ursächlich war.

A 4.5.2 Schleichende, fortschreitende oder alters-/betriebsbedingte Degradation/Alterung

Nicht versichert sind rein alters-, nutzungs- oder materialbedingte Veränderungen ohne plötzlich von außen einwirkendem Ereignis, u. a.

- Leistungsabfall/Ertragsminderung (auch unter Garantiewerten),
- Degradation der Module (z. B. LID/LeTID), PID (Potential Induced Degradation), „Snail Trails“, Gelb-/Braunfärbung/Delamination,
- Mikrorisse, Hot-Spot-Bildung, Backsheet-Versprödung
- UV-/Witterungsalterung von Kunststoffen und Dichtungen
- Korrosion/Oxidation/Materialermüdung (auch Kontaktkorrosion in Steckverbindern/Anschlussdosen),
- Feuchtigkeitseintrag/Schwitzwasser/Kondensation, soweit nicht Folge eines versicherten Ereignisses (z. B. Sturm-/Hagelbedingte Öffnung) ist.

A 4.5.3 Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler / Planungs- und Dimensionierungsfehler

Nicht versichert sind Schäden durch Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler sowie Planungs- und Dimensionierungsfehler (z. B. fehlerhafte String-Auslegung, unzureichende Querschnitte, fehlerhafte Absicherung), soweit diese nicht durch eine versicherte Gefahr von außen ausgelöst wurden; ferner Gewährleistungs-/Herstellergarantieansprüche.

A 4.5.4 Nicht sachgemäße Handhabung, Bedienung, Wartung oder Instandsetzung

Nicht versichert sind Schäden infolge nicht sachgemäßer Handhabung/Bedienung/Instandsetzung, insbesondere:

- Nichtbeachtung von Herstellerangaben, Normen oder anerkannten Regeln der Technik,
- Verwendung nicht zugelassener oder nicht vom Hersteller freigegebener Materialien/Komponenten/Ersatzteile (einschließlich nicht kompatibler Steckverbinder),
- Montage-/Demontagefehler, unzureichende Drehmomente, unsachgemäße Crimpungen
- mangelhafte Erdung/Potentialausgleich, fehlender/fehlerhafter Überspannungsschutz, fehlerhafte String-Absicherung,
- unsachgemäße Reinigung (z. B. Hochdruckreiniger, abrasive Mittel) mit Folgeschäden.

A 4.5.5 Witterungsbedingte Einflüsse ohne versichertes Ereignis

Nicht versichert sind gewöhnliche Witterungseinwirkungen (Regen, Wind unterhalb Sturmstärke, Temperaturwechsel, Frost-/Hitzezyklen), Staub-/Schmutzablagerungen, Moos-/Laubbelag, Verschattung, Tierkot, Vegetationsbewuchs, soweit kein versichertes Ereignis vorliegt. Schneedruck/Schneelast sind nur bei vereinbartem Elementarbaustein versichert.

A 4.5.6 Cyber-/IT-Risiken, reine Vermögensschäden

Nicht versichert sind Manipulation/Angriffe auf Monitoring-, Steuerungs- oder Kommunikationskomponenten (z. B. Hacking, Malware), sofern nicht ausschließlich als Folgeschaden einer versicherten Sachbeschädigung versichert.

Nicht versichert sind ferner reine Vermögensschäden ohne Sachschaden (einschließlich entgangener Einspeisevergütung/Preisgelder), Vertragsstrafen und sonstige mittelbare Schäden.

A 4.5.7 Vorvertragliche Mängel / Schadenanlagen

Nicht versichert sind Schäden, die bei Vertragsbeginn bereits vorhanden waren oder deren Eintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war (vorvertragliche Mängel/Schadenanlagen).

A 5 Welche Entschädigungen werden im Versicherungsfall erbracht? Welche Jahreshöchstentschädigungen sind vereinbart und welche Selbstbeteiligungen liegen zugrunde? Was bedeutet Abzug „Neu für Alt“? Welche Regelungen sieht das Sonderdeckungskonzept hinsichtlich einer möglichen Nutzungsausfallentschädigung vor?

A 5.1 Entschädigungsleistung

Die Entschädigung erfolgt gemäß den Vorgaben der ABE 2020, Abschnitt A 3 sowie den Regelungen innerhalb Produktlinie Top.

Ziel ist die Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne wirtschaftliche Besserstellung.

A 5.1.1 Teilschaden

Bei reparaturfähigen Schäden ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten.

Übersteigen die Reparaturkosten den Neuwert, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden nach den ABE 2020 vor.

A 5.1.2 Totalschaden

Bei Zerstörung oder wirtschaftlichem Totalschaden ersetzt der Versicherer in Übereinstimmung mit den ABE 2020, Abschnitt A3, den Neuwert einer technisch gleichwertigen Anlage gleicher Art und Güte.

A 5.1.3 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

A 5.2 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen – unabhängig von Anzahl, Ursache oder Umfang – insgesamt begrenzt (aggregierte Leistungsobergrenze).

Versicherungsfall	Jahreshöchstentschädigung
Allgefahrendeckung	100% der vereinbarten Versicherungssumme
Elementarschäden (sofern vereinbart)	40 % der vereinbarten Versicherungssumme

Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht auf Folgejahre übertragen.

Die besondere Jahreshöchstentschädigung für Elementarschäden geht der allgemeinen Jahreshöchstentschädigung vor.

A 5.3 Selbstbeteiligung

Je nach Versicherungsfall gelten folgende Selbstbeteiligungen:

Selbstbeteiligung	Selbstbeteiligung
Generelle Selbstbeteiligung	10% der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens 500 EUR.
Selbstbeteiligung Elementarschäden (sofern vereinbart)	20% der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens 2.000 EUR

Bei vereinbarter Indexierung erhöht sich die absolute Selbstbeteiligung proportional mit der Versicherungssumme.

A 5.4 Abzug Neu für Alt

A 5.4.1 Grundsatz

Photovoltaik-Altanlagen im Alter von mehr als zehn Jahren unterliegen alters- und nutzungsbedingter Abnutzung sowie technologischem Fortschritt.

Soweit durch die Wiederherstellung eine messbare Wertverbesserung eintritt, wird ein Abzug „Neu für Alt“ vorgenommen. Der Abzug erfolgt ausschließlich auf den wertverbessernden Anteil.

Komponente	Regelung Abzug „Neu für Alt“	Maximaler Abzug	Besondere Hinweise
Wechselrichter	Ab einem Komponentenalter von mehr als 5 Jahren wird im Totalschadenfall bzw. bei Austausch gegen ein Neugerät ein Abzug in Höhe von 10 % pro volles Jahr ab Inbetriebnahme vorgenommen.	80 %	Maßgeblich ist das Alter seit erstmaliger Inbetriebnahme des Wechselrichters.
Batteriespeicher (sofern mitversichert)	Abschmelzungsmodell gemäß Batteriespeicherregel; der Abzug erfolgt entsprechend dem technisch bedingten Kapazitäts- bzw. Nutzungsdauerverlauf (regelmäßig zeitanteilig/monatlich).	80 %	Maßgeblich ist das Alter seit erstmaliger Inbetriebnahme. Das konkrete Abschmelzungsmodell richtet sich nach der vereinbarten Speicherregel.

Photovoltaikmodule	Bei Austausch ganzer Modulflächen oder Strings infolge eines versicherten Ereignisses wird ab einem Modulalter von mehr als 10 Jahren ein Abzug in Höhe von mindestens 5 % pro volles Jahr vorgenommen, soweit der Austausch zu einer nachweislichen Nutzungsdauerverlängerung oder Leistungsverbesserung führt.	40 %	Der Abzug erfolgt ausschließlich im wertverbessernden Anteil.
Kabel / Steckverbinder / Überspannungsschutz	Kein Abzug, soweit ausschließlich Gleichwertigkeit hergestellt wird.	-	Bei technischer Aufrüstung (z. B. zusätzliche Schutzstufen) erfolgt ein Abzug im wertverbessernden Anteil.

Der Versicherer kann zur Ermittlung des Abzugs geeignete Nachweise verlangen.

Der Abzug erfolgt ausschließlich im Umfang einer messbaren wirtschaftlichen Wertverbesserung.

A 5.4.2 Beispielrechnung

Zur Veranschaulichung der Regelung Abzug Neu für Alt dienen nachfolgende (fiktives) Beispiele für den Fall eines Totalschadens im Sinne der ABE 2020, Abschnitt A3:

Position	Wechselrichter	Module
Alter seit Inbetriebnahme	12 Jahre	14 Jahre
Abzugsfrei	5 Jahre	10 Jahre
Abzugsrelevant	7 Jahre	4 Jahre
Abzugssatz	$7 \times 10 \% = 70 \%$	$4 \times 5 \% = 20 \%$
Schadenumfang	Totalschaden	Totalschaden
Kosten Austauscheinheit	3.000 EUR	6.000 EUR
Abzug	2.100 EUR	1.200 EUR
Entschädigung vor Selbstbeteiligung	900 EUR	4.800 EUR

A 5.4.2 Beispielrechnung Batteriespeicher

Für Batteriespeicher dient zur Veranschaulichung der Regelung Abzug Neu für Alt nachfolgendes (fiktives) Beispiel für den Fall eines Totalschadens im Sinne der ABE 2020, Abschnitt A3:

Position	Batteriespeicher
(a) Alter zum Zeitpunkt Versicherungsfall	12 Jahre
(b) Unterstellte Gesamtnutzungsdauer	10 Jahre
Schadenumfang	Totalschaden
Wiederbeschaffungskosten	6.000 EUR
Restnutzungsdauer	0 Jahre
Restwertanteil in Prozent: $\frac{(a)}{(b)} \times 100$	0 %, es gilt ein maximaler Abzug von 80 %
Restwertanteil in EUR	$6.000 \text{ EUR} - \left(6.000 \text{ EUR} \times \frac{80}{100}\right) = 1.200 \text{ EUR}$
Abzug Neu für Alt	4.800 EUR
Entschädigung vor Selbstbeteiligung	1.200 EUR

A 5.4.3 Nachweispflichten

Der Versicherer kann zur Bemessung des Abzugs geeignete Nachweise (Rechnungen, technische Datenblätter, Gutachten) verlangen. Kann das Komponentenalter nicht nachgewiesen werden, wird für Wechselrichter, Batteriespeicher und Module ein Komponentenalter von 10 Jahren unterstellt.

A 5.5 Nutzungsausfallentschädigung

Abweichend der ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.3 ersetzt der Versicherer für die Dauer der vereinbarten Haftzeit den infolge eines Versicherungsfalles nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2 entstandenen Nutzungsausfall, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass die durch die versicherten Anlagen nachhaltig gewonnenen Energieerzeugnisse nicht in das Netz eines Versorgers eingespeist werden können und/oder durch den Ausfall zusätzliche Energie aus dem Versorgungsnetz bezogen werden muss.

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Nutzungsausfall besteht. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß ABE 2020, Abschnitt A1-2 für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Nutzungsausfallschadens.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha- den

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen pro vollem Kalendertag:

Nutzungsausfallentschädigung	2,50 EUR pro installierter kWp
------------------------------	--------------------------------

Besonderheit Sind nur Teile der Anlage aufgrund eines solchen Schadenfalles technisch nicht verfügbar, ist die Entschädigung auf die installierte Leistung der vom Schadenfall betroffenen Anlagenteile begrenzt.

Haftzeit Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Haftzeiten:

Haftzeit	6 Monate
----------	----------

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage infolge des versicherten Sachschadens nachweislich nicht mehr oder nur noch eingeschränkt einspeisen bzw. Strom erzeugen kann.

Die Haftzeit endet spätestens

- mit der vollständigen Wiederherstellung der technischen Betriebsfähigkeit der Anlage oder
- mit Ablauf der vereinbarten Haftzeit,

je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Nicht ersetzt werden Ertragsausfälle, die entstehen durch

- planmäßige Abschaltungen, Wartungen oder Instandhaltungen ohne versicherten Sachschaden,
- behördliche Maßnahmen oder Netzbetreiberanordnungen ohne versicherten Sachschaden,
- witterungsbedingte Mindererträge ohne versicherten Sachschaden (z. B. diffuse Einstrahlung, Verschattung, Schneeeauflage),
- Degradation oder Alterungsprozesse ohne versicherten Sachschaden.

A 6 Was sind Grundlagen für die Prämienberechnung? Welche Voraussetzungen sind zur Beibringung eines zustandsorientierten Gutachtes zu beachten? Welche Gutachterklassen sind maßgeblich und welche Kriterien müssen erfüllt sein?

A 6.1 Zustandsorientiertes Gutachten

A 6.1.1 Grundsatz

Unberührt der nachfolgenden Regelungen bleibt die nach A 1.8 dieses Sonderdeckungskonzeptes zwingende Voraussetzung der Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Versicherungsschutzbeantragung.

Für Photovoltaikanlagen und für optional zu versichernde Batteriespeicher im Alter von mehr als 10 Jahren bis maximal 15 Jahren ist – zur risikogerechten Beurteilung des technischen Zustandes – ein zustandsorientiertes Gutachten vorzulegen, sofern mindestens einer der nachstehenden Auslösetatbestände erfüllt ist.

- die beantragte Versicherungssumme der Einzelanlage (inklusive Batteriespeicher) übersteigt 20.000 EUR,
- es handelt sich um eine bodennahe PV-Anlage,
- innerhalb der letzten fünf Jahre ist mindestens ein Sachschaden mit einer Schadenhöhe von mehr als 5.000 EUR eingetreten,
- es liegen erkennbare Hinweise auf eine auffällige Wartungs-, Instandhaltungs- oder Mängellage vor,
- es wurden wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Komponententausche vorgenommen, insbesondere wenn tragende Komponenten (z. B. Wechselrichter, Modulflächen, Batteriespeicher) betroffen sind.

Das Gutachten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

A 6.1.2 Mindestinhalte der zustandsorientierten Gutachten

Das zustandsorientierte Gutachten muss folgende Inhalte mindestens enthalten:

- technische Zustandsbeschreibung der Module, Wechselrichter, Verkabelung, Befestigung, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
- Bewertung der elektrischen Sicherheit,
- Dokumentation relevanter Prüf- und Messprotokolle (z. B. Isolationsmessung, Stringprüfung, ggf. Thermografie),
- Klassifizierung in eine Gutachterklasse (A, B oder C).

Fehlt eine Klassifizierung, wird automatisch Gutachterklasse C unterstellt.

A 6.2.2 Gutachterklassen

Zwingende Voraussetzung für die Einordnung in eine Gutachterklasse ist, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Begutachtung funktionsfähig ist und den Herstellervorgaben entspricht.

Eine Anlage mit akuter Funktionsunfähigkeit oder mit schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Mängeln ist nicht versicherbar.

A 6.2.2.1 Gutachterklasse A (niedriges Risiko)

Gutachterklasse A liegt vor, wenn:

- (1) lückenlose Wartungs- und Inspektionsnachweise für die letzten 3 Jahre vorliegen,
- (2) keine sicherheits- oder funktionsrelevanten Mängel bestehen,
- (3) festgestellte Mängel nachweislich fachgerecht behoben wurden,
- (4) Schutz- und Sicherungseinrichtungen vollständig und funktionsfähig vorhanden sind,
- (5) mechanische Befestigung, Kabelmanagement, Schutzklassen und elektrische Sicherheit ohne Beanstandung sind,
- (6) aktuelle Prüf- und Messprotokolle vorliegen.

A 6.2.2.2 Gutachterklasse B (normales Risiko)

Gutachterklasse B liegt vor, wenn:

- (1) Wartungsnachweise überwiegend, jedoch nicht vollständig vorliegen,
- (2) geringfügige Mängel bestehen, die die Funktion nicht einschränken,
- (3) Mängelbeseitigungen dokumentiert oder verbindlich terminiert sind,
- (4) Schutz- und Sicherungseinrichtungen vorhanden sind, jedoch Optimierungsempfehlungen bestehen.

A 6.2.2.3 Gutachterklasse C (erhöhtes Risiko)

Gutachterklasse C liegt vor, wenn:

- (1) Wartungsnachweise nur teilweise oder nicht nachvollziehbar vorliegen,
- (2) geringfügige Mängel bestehen, die die Funktion nicht einschränken,
- (3) Mess- und Prüfprotokolle fehlen oder lückenhaft sind,
- (4) Mängelbeseitigungen nicht nachweislich erfolgt sind.

A 6.2 Versicherungsbeitrag und Prämienberechnung

A 6.2.1 Grundsatz der risikogerechten Prämienbildung

Die Versicherungsprämie wird risikogerecht gebildet.

Maßgeblich sind die vereinbarte Versicherungssumme, die Art der Anlage (Dachanlage oder bodennahe Anlage), die im zustandsorientierten Gutachten festgestellte Gutachterklasse (A, B oder C), das Vorhandensein einer optional mitversicherten Batteriespeichersystems sowie – sofern vereinbart – der Elementarbaustein einschließlich der maßgeblichen Hochwassergefährdungsklasse.

Fehlt es an den Auslösetatbeständen nach Abschnitt A 6.1.1, wird automatisch eine Gutachterklasse „C“ unterstellt, sofern nicht auf freiwilliger Basis ein Gutachten nach den Ausführungen in Abschnitt A 6.1.2 und A 6.1.3 durch den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragsstellung dem Versicherer vorgelegt wird.

A 6.2.2 Mindestbeitrag

Zur Deckung des Basisrisikos wird ein Mindestbeitrag erhoben. Dieser Mindestbeitrag berücksichtigt das allgemeine Schadenpotenzial von Photovoltaik-Altanlagen im Alter von 10 bis 15 Jahren.

Abweichend der APR_2026_03_ABE, Abschnitt B 1.1 gilt folgender Mindestbeitrag:

Gutachterklassen	Jährliche Mindestprämie
A	102,00 EUR
B	138,00 EUR
C	234,00 EUR

A 6.2.3 Versicherungssummenabhängige Prämie

Zusätzlich zum Mindestbeitrag wird eine Prämie erhoben, die sich unmittelbar an der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Ausführung nach Abschnitt A3 dieses Sonderdeckungskonzeptes) orientiert.

Die Berechnung erfolgt auf Basis eines Prämienatzes der Versicherungssumme. Der anzuwendende Prämienatz richtet sich nach:

- Anlagenart (Dachanlage oder bodennahe Anlage),
- Mitversicherung eines Batteriespeichersystems,
- Vereinbarung des Elementarbausteins,
- Einstufung in eine Hochwassergefährdungsklasse.

A 6.2.4 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Prämienrichtlinien nach APR_2026_03_ABE, Abschnitt B 1.2 ff.

Annahme- und Prämienrichtlinien der Schleswiger Privat-Elektronikversicherung (APR_2026_03_ABE)

A 1 Welche Risiken sind versicherbar und welche Risiken sind nicht versicherbar? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Versicherbarkeit von Elementarereignissen? Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten als vereinbart?

A 1.1 Grundsatz

Die Annahmerichtlinien gelten für die Schleswiger Elektronikversicherung, der jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen und für die zugrundeliegenden Produktlinien der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer) in ihren gültigen Fassungen.

A 1.2 Versicherbare Risiken

Versichert werden können ausschließlich elektrotechnische und elektronische Anlagen, die in den nachfolgend genannten Annahme- und Prämienrichtlinien als versicherte Sachen geführt werden. Andere elektrotechnische und elektronische Anlagen können nicht über die Schleswiger Privat-Elektronikversicherung versichert werden.

Grundlage	Fundstelle	Versicherte Sachen
Versicherungsbedingungen für die Schleswiger Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Energiegewinnung	A 2.1 Versicherte Sache	Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen, Balkonkraftwerke, Geothermie-Anlagen, Kleinwindkraftanlagen, Batteriespeichersysteme.

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen genannten Ausführungen zu den Voraussetzungen der Versicherbarkeit der zu versichernden Sachen. Eine Versicherbarkeit ist nicht möglich, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

A 1.3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Ferner gilt für die Produktlinie Schleswiger Top Plus die Lagerung von nicht verbauten Anlagenteilen außerhalb des Versicherungsortes, maximal 25 Kilometer (Luftlinie) vom Versicherungsort, als versichert.

Betriebsfertige, elektrotechnische und elektronische Anlagen müssen fest und in einer auf Dauer angelegten Art mit dem am Versicherungsort befindlichen Gebäude/Nebengebäude und/oder dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden oder auf dem Versicherungsort bodennah errichtet sein.

Bodennah im Sinne dieser Annahmerichtlinien sind elektrotechnische und elektronische Anlagen dann, wenn sich in einer Höhe von bis zu 2 Metern über den Grund und Boden installiert werden (inkl. Fundament).

Ausschluss Lose mit dem Gebäude/Nebengebäude und/oder Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägeln, Haken, Spannseilen, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen versehene elektrotechnische und elektronische Anlagen gelten nicht als fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden verbunden.

A 1.3.1 Gebäude

Als Gebäude im Sinne dieser Annahmerichtlinien gelten das bezugsfertige Einfamilienhaus (EFH) oder das bezugsfertige Zweifamilienhaus (ZFH) mit einer Wohneinheit, mit oder ohne Einliegerwohnung.

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn das Gebäude für den Einzug und die Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegenden Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die bezugsfertigen Gebäude müssen privat durch den Versicherungsnehmer genutzt werden.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt eine Nutzung zu privaten Wohnzwecken dann vor, wenn das Gebäude

- durch den Versicherungsnehmer und/oder durch eine häusliche Gemeinschaft bewohnt wird oder genutzt werden und eine selbständige Lebensführung ermöglicht wird;
- nicht im überwiegenden Maße gewerblich oder industriell genutzt wird;
Ein Gebäude wird dann im überwiegenden Maße gewerblich/industriell genutzt, wenn es für Betriebszwecke erbaut wurde und/oder die gewerblich genutzte Gebäudefläche mehr als 50 % der gesamten Gebäudefläche beträgt.
- nicht der überwiegenden, landwirtschaftlichen Nutzung dient (u. a. Laufstall, Maschinenunterstände, Lagerbauten);
- nicht durch eine oder mehrere Hausverwaltungen für die kaufmännischen und/oder juristischen und/oder technischen Belange betrieben werden, welche das gemeinschaftliche Eigentum betrifft.

Ausschluss Nicht als Gebäude im Sinne dieser Annahmebedingungen sind Gebäude,

- die unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) stehen;
- die länger als 60 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt sind;
- die allseitig nicht umschlossen sind;
- die zum Abbruch vorgesehen sind;
- die der Lagerung von feuergefährlichen Stoffen dienen;

Elektrotechnische und elektronische Anlagen, welche

- an oder auf Gebäuden errichtet werden sollen, die nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen,
- an oder auf Gebäude der Bauartklasse V und FHG 3 (Abschnitt A 1.3.1.2) errichtet werden und/oder
- an/auf Gebäuden errichtet werden sollen, die den Herstellervorgaben, insbesondere zur Statik und Traglast, der zu errichtenden elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen nicht entsprechen oder für deren Installation aus anderen Gründen nicht geeignet sind,

können nicht versichert werden.

A 1.3.1.1 Baujahr und Bezugsfertigkeit des Gebäudes

Als Baujahr gilt das Jahr, in dem die erstmalige Bezugsfertigkeit hergestellt worden ist.

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn das Gebäude für den Einzug und der Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegende Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

A 1.3.1.2 Bauartklassen

✓ = versicherbar

◆ = nicht versicherbar

Ziffer	Bezeichnung		Versicherbare Produktlinie Schleswiger		
	Außenwände	Bedachung	Top	Top Plus	
I	massives Mauerwerk, Beton	Harddach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Putz, Klinker, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓	
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	wie Klasse I	✓	✓	
IV	wie Klasse I oder II	weich, z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Reet, Holz, Stroh u. ä.	✓	✓	
V	wie Klasse III	wie Klasse IV	◆	◆	
FHG 1	in allen Teilen (einschl. der tragenden Konstruktion) aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	Harddach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	
FHG 2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓	

FHG 3	wie FHG II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	wie Klasse I	♦	♦
-------	--	--------------	---	---

A 1.3.2 Ferienhaus oder Wochenendwohnsitz

Als Gebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten auch Ferienhäuser oder Wochenendwohnsitze.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Ferienhaus/der Wochenendwohnsitz

- muss bezugsfertig im Sinne der A 1.3.1.1 sein.
- darf nicht vorrangig mit der Erzielung von Einkünften betrieben werden.
- darf nicht älter als 50 Jahre sein.
- darf nicht unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) stehen.
- darf nicht länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt ist.

Ausschluss Elektrotechnische und elektronische Anlagen, welche

- an oder auf Ferienhäusern/Wochenendwohnsitzen errichtet werden sollen, die nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen;
- an oder auf Ferienhäusern/Wochenendhäusern der Bauartklassen V und FHG 3 (A 1.3.1) errichtet werden und/oder
- an/auf Ferienhäusern/Wochenendhäusern errichtet werden sollen, die den Herstellervorgaben, insbesondere zur Statik und Traglast, der zu errichtenden elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen nicht entsprechen oder für deren Installation aus anderen Gründen nicht geeignet sind,

können nicht versichert werden.

Die Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung für Ferienhäuser und Wochenendwohnsitzen gilt nicht für die Produktlinie ABE Top Plus.

A 1.3.3 Nebengebäude

Nebengebäude im Sinne dieser Annahmerichtlinien beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem Hauptgebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Nebengebäude müssen dauerhaft mit dem Boden verbunden sein und
- dürfen nicht für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden.
- Die Nebengebäude müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.

Ausschluss Elektrotechnische und elektronische Anlagen, welche

- an/auf Nebengebäuden errichtet werden sollen, die den Herstellervorgaben, insbesondere zur Statik und Traglast, der zu errichtenden elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen nicht entsprechen oder für deren Installation aus anderen Gründen nicht geeignet sind,
- die der Lagerung von feuergefährlichen Stoffen dienen,

können nicht versichert werden.

A 1.3.4 Grund und Boden

Grund und Boden im Sinne dieser Annahmerichtlinien bezieht sich auf den Versicherungsort, auf dem die elektrotechnische und elektronische Anlagen errichtet werden soll. Es umfasst das physische Land, seine natürliche Beschaffenheit und alle nicht beweglichen Bestandteile des Bodens selbst.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Grund und Boden stellt das Grundstück dar, auf dem sich ein Gebäude nach A 1.3.1 bis A 1.3.3 befindet oder der Grund und Boden unmittelbar zu einem solchen Grundstück angrenzt.
- Der Grund und Boden darf nicht für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke genutzt werden.
- Der Grund und Boden darf nicht zu Weidetierzwecken genutzt werden; Ausnahme: Mahd und die Schafbeweidung.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für den Grund und Boden.
- Der Grund und Boden muss gemäß den Herstellervorgaben für die Errichtung und Installation von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen geeignet sein.

Ausschluss Losgelöst von den genannten Voraussetzungen ist der Grund und Boden nicht geeignet, wenn dieser

- sich in ökologisch sensiblen Gebieten befindet (beispielsweise Feuchtgebiete, Schutzgebiete für bedrohte Arten, alte Waldflächen oder unberührte natürliche Landschaften);

- einen instabilen Untergrund aufweist, wie zum Beispiel Gebiete mit hohem Erosionsrisiko, Überschwemmungsgebiete, mit oder kontaminierte Standorte, Gebiete mit Steilküsten;
 - sich in ufer- oder küstennahen Gebieten befindet;
 - sich in einem Gebiet befindet, die bedeutende archäologische Funde enthalten oder ein hohes Potential für solche Funde haben.
- Die sich auf diesen Grund und Boden befindlichen elektrotechnischen und elektronische Anlagen können nicht versichert werden.

A 1.4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Risiken innerhalb des Geschäftsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands.

A 1.5 Maximale Versicherungssumme

Je nach zugrunde liegender Produktlinie beträgt die maximale Versicherungssumme:

Produktlinie	Vereinbarung Maximale Versicherungssumme
Schleswiger Top	250.000 EUR
Schleswiger Top Plus	400.000 EUR

A 1.6 Elementarschadenversicherung

Für die Versicherbarkeit von Risiken werden die durch die GDV Dienstleistungs-GmbH, 20097 Hamburg ermittelten Gefährdungsklassen für Hochwasser (HGK) zugrunde gelegt. Es gelten für die Versicherbarkeit/Nicht Versicherbarkeit von Elementarschaden folgende Regelungen:

Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Hochwassergefährdungsklassen (Elementarschaden)		
HGK 1	nicht versichert	mitversichert
HGK 2	nicht versichert	mitversichert
HGK 3	nicht versichert	mitversichert
HGK 4	nicht versichert	nicht mitversichert

Für Versicherungsorte, die gemäß dem Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen in der Hochwassergefährdungsklasse 4 eingestuft sind, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

- Überschwemmung
- Rückstau
- Starkregen, soweit dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Überschwemmung steht.

A 1.7 Selbstbeteiligung und Selbstbeteiligungsfristen

A 1.7.1. Selbstbeteiligungen

Die generellen Selbstbeteiligungen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt. Die spezifischen Selbstbeteiligungen gehen den generellen Selbstbeteiligungen vor:

Grundlage	Fundstelle	Selbstbeteiligung
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 6.1 Generelle Selbstbeteiligung	Schleswiger Top 250 EUR Schleswiger Top Plus 150 EUR
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 5. 1 Spezifische Selbstbeteiligung (Aufbaudeckung)	Schleswiger Top Plus 250 EUR
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 3.15 Spezifische Selbstbeteiligung (Starkregen)	10 % der vereinbarten Versicherungssumme
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 3.19 Spezifische Selbstbeteiligung (Überschwemmung)	10 % der vereinbarten Versicherungssumme
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 3.18 Spezifische Selbstbeteiligung (Tierverbiß)	Schleswiger Top Plus 250 EUR
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 3.5 Spezifische Selbstbeteiligung (Diebstahl)	Schleswiger Top 500 EUR Schleswiger Top Plus 250 EUR

A 1.7.2 Selbstbeteiligungsfristen

Die Selbstbeteiligungsfristen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

Grundlage	Fundstelle	Generelle Selbstbeteiligung	
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 6.2	Schleswiger Top	3 Tage
		Schleswiger Top Plus	0 Tage

A 1.8 Jahreshöchstentschädigung bei bestimmten Gefahren

Die Jahreshöchstentschädigungen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

Grundlage	Fundstelle	Jahreshöchstentschädigung	
ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	A 6.3	Schleswiger Top Plus	250.000 EUR (Elementargefahren)
		Schleswiger Top	5.000 EUR (Diebstahl)
		Schleswiger Top Plus	7.500 EUR (Diebstahl)
		Schleswiger Top Plus	30.000 EUR (Innere Unruhen, Streik, Aussperrung)

A 1.9 Nicht versicherbare oder anfragepflichtige Risiken

A 1.9.1 Nicht versicherbare Risiken

Folgende Risiken können nicht versichert werden:

- Der gewünschte Versicherungsschutz für die Schleswiger Privat-Elektronikversicherung soll ein Jahr oder später ab Datum der Antragsstellung beginnen.
- Der Vorvertrag ist vom Vorversicherer gekündigt worden.
- Elektrotechnische oder elektronische Anlagen, die überwiegend selbst hergestellt (sog. Eigenbauten) worden sind, unabhängig davon, ob die Eigenbauten nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt sind.
- Elektrotechnische Einrichtungen oder Erweiterungen, selbsthergestellt oder nicht serienmäßig gelieferte Auf-, Um- oder Sonderbauten sowie technische Hilfsmittel, sofern sie nicht für die unmittelbare Herstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlagen dienen.
- Der Schadensvorverlauf erfüllt einer der nachfolgenden Bedingungen:
 - es sind drei oder mehr Versicherungsfälle innerhalb der letzten fünf Jahre eingetreten.
 - es ist mindestens ein Versicherungsfall in den letzten fünf Jahren mit einer Gesamtentschädigungssumme von mehr als 10.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist.
 - es ist mindestens ein Eindbruchdiebstahlschaden / Diebstahlschaden mit einer Gesamtentschädigungssumme von mehr als 5.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist.
 - für Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) besteht eine Nichtversicherbarkeit, wenn in den letzten 10 Jahren ein Versicherungsfall eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist.

Ferner können elektrotechnische oder elektronische Anlage nicht versichert werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- älter als 10 Jahre sind, beginnend ab der erstmaligen Herstellung der Betriebsfähigkeit.
- nicht durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen worden oder
- sofern die Installation und Inbetriebnahme in Eigenregie durch den Versicherungsnehmer erfolgten, die anerkannten Regel der Technik und/oder nach den Herstellervorgaben nicht, auch nicht in Teilen, beachtet worden ist.
- schwere Mängel aufweisen, welche die Sicherheit und die Funktionalität der Anlagen gefährden oder bereits, auch in Teilen, außer Kraft setzen (u. a. Nichtbeachtung von Normen und Vorschriften, fehlerhafte oder ungeeignete Bauteile, Korrosion, mechanische Beschädigungen, Alterungsbedingte Ausfälle).

A 1.9.2 Anfragepflichtige Risiken

Anfragepflichtig sind elektrotechnische oder elektronische Anlagen, welche

- a) mit einer Versicherungssumme bewertet werden, welche die maximale Versicherungssumme nach A 1.5 festgelegten Werte übersteigen;
- b) älter als 5 Jahre, aber nicht älter als 10 Jahre sind, beginnend ab der erstmaligen Herstellung der Betriebsfähigkeit;

- c) gebraucht erworbene wurden. Gebrauchte elektrotechnische oder elektronische Anlagen sind Anlagen, die mindestens einen Vorbesitzer aufweisen, der die elektrotechnische oder elektronische Anlagen bereits in Betrieb genommen hat.

Für die anfragepflichtigen Risiken sind folgende Unterlagen für die Risikoprüfung einzureichen:

- Anschaffungsrechnung der zu versichernden Anlage;
- technische Informationen zu der Anlage, inklusive Angaben zum Hersteller und zu Gewährleistungsfristen;
- Informationen zur Montageart (qualifizierten Fachunternehmen und/oder Eigenleistung nach anerkannten Regeln der Technik)
- Abnahmeprotokolle von Anlagen, die der nachhaltigen Energieerzeugung dienen und deren Erzeugnisse in ein anderes und/oder in ein öffentliches Stromnetz einspeist werden sollen;
- Reparatur- und Instandsetzungsnachweise;
- Wartungsberichte und, sofern Mängel festgestellt worden sind, Mängelbeseitigungsberichte;

Für Anlagen älter 5 Jahre nach lit. b) und gebrauchte Anlagen nach lit. c) mit einer Einzel-Versicherungssumme über 10.000 EUR werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Zustandsorientiertes Gutachten, welches durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen erstellt worden ist und zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 3 Monate alt ist.

Teil B – Prämienrichtlinien

B 1 Welche Mindestprämie ist durch den Prämienzahler zu leisten? Welche Ratenzahlungszuschläge werden erhoben und welches Bezahlverfahren wird akzeptiert?

B 1.1 Mindestbeitrag

Für die Schleswiger Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung gelten, je nach zugrunde liegender Produktlinie, folgende Mindestprämien, ohne Versicherungssteuer:

Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Jährliche Mindestprämie	60,00 EUR	70,00 EUR

B 1.2 Ratenzahlungszuschläge

Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%.

Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

B 1.3 Laufzeitrabatt

Bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr gewährt der Versicherer einen Laufzeitrabatt in Höhe von 5 % auf die Gesamtprämie.

B 1.3. Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist unabhängig der Zahlweise sowohl bei Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

B 1.4 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern.

Für die Hauptversicherungen gelten folgende Steuersätze gemäß Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2021 (BGBl. I S. 874).

Produktbezeichnung	Referenz	Versicherungssteuersatz
Schleswiger Elektronikversicherung	ABE_2025_04_SVV_Allgefahren	19 % der Versicherungsprämie

Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)

Vorbemerkungen	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.
Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein: - zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, - zur Direktwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Schleswiger Versicherungsverein a. G.: Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Mail info@schleswiger.de Telefax +49 (0) 4665 940422
Datenschutzbeauftragter	Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@schleswiger.de
Einwilligungserklärung	Unabhängig von einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten (Leistungsdaten).

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer uns aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Schleswiger Versicherungsverein a. G. diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden wie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen

Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben zum Verantwortlichen angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unseren Datenschutzbeauftragten Informationen zu unseren externen Dienstleistern und des Rückversicherers einholen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Postfach 7116
24171 Kiel

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie als Kunde des Schleswiger Versicherungsverein a. G. willigen mit Antragsunterschrift ein, dass

- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. die von Ihnen in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- ihre Daten an Rückversicherungen und an andere Versicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Schleswiger Versicherungsverein a. G. klärt Sie als Nutzer über die Art, den Umfang und dem Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns als Versicherer auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter:

Internet: www.schleswiger.de/datenschutz

Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die **Frist beginnt, nachdem** Ihnen folgende Informationen jeweils in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen oder Besonderen Bedingungen.
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 dieser Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schleswiger Versicherungsverein a. G
Dorfstraße 38
25924 Emmelsbüll-Horsbüll
Mail info@schleswiger.de
Telefax +49 (0) 4665 940422

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind

Besondere Hinweise

- Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.
- Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- (1) Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
- (2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form

- (3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers
- (4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
- (5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen
- (6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge
- (8) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
- (9) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll
- (10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (11) Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden)
- (12) Angaben zur Beendigung des Vertrages soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (13) dass auf den Vertrag anwendbare Recht
- (14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen
- (15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt
- (16) Name und Anschr der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

Ende der Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Schleswiger Versicherungsverein a.G., Dorfstraße 38, 25924 Emmelsbüll-Horsbüll, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigenpflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ende Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
(KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S07/2025)

- | | |
|---|--|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet | <ol style="list-style-type: none"> Der im Jahre 1847 gegründete Verein führt den Namen Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll, Kreis Nordfriesland. Das Geschäftsgebiet umfasst das Inland. |
| § 2 Zweck des Vereins | <ol style="list-style-type: none"> Der Verein betreibt Sachversicherungen und die Allgemeine Unfallversicherung, ausgenommen Industrieversicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen und aktive Rückversicherung gewähren. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15% der Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen. |
| § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen | <ol style="list-style-type: none"> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger |
| § 4 Mitgliedschaft | <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis, es enden damit auch alle verbundenen Rechte. |
| § 5 Organe | <p>Vereinsorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliedervertretung der Aufsichtsrat der Vorstand |
| § 6 Mitgliedervertretung | <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 15 und höchstens 27 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, welches das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weder Angestellter noch Vertreter des Vereins oder an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhandelten Mitgliedervertreter vertreten. Gewählt wird durch Stimmzettel. Zurufwahl ist gestattet, sofern nicht mehr als drei anwesende Mitgliedervertreter dagegen Widerspruch erheben. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so können die Mitgliedervertreter in der nächsten Versammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitgliedervertreter währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus anderem wichtigem Grunde von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit des Mitgliederververtreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens. Das Amt des Mitgliederververtreters ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet. |
| § 7 Mitgliedervertreterversammlung | <ol style="list-style-type: none"> Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktiengesetzes. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 6 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich.
Ist eine Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neu einberufene Versammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung darauf besonders hingewiesen wurde. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. Zwanzigstel der in der Mitgliedervertreterversammlung anwesenden Mitgliedervertreter. |

5. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung dem Vorstand vorbringen und ein Vereinsmitglied zur Begründung in die Mitgliedervertreterversammlung entsenden.
6. Die Mitgliedervertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
8. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliedervertreterversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Wahl des Aufsichtsrates.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Ersatzmitglied wird gleichzeitig für alle drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt.
2. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
3. Die Einberufungen der Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mindestzahl nicht unterschritten wird.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gilt die Regelung entsprechend.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a. die Überwachung der Geschäftsführung
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliedervertreterversammlung
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - d. die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse

2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
 - a. zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - c. zur Beleihung von Grundstücken
 - d. zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind
 - e. für die Bestellung und Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern in wesentlichen Tochtergesellschaften
 - f. zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a. die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen.
3. Der Verein wird vertreten durch
 - a. zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b. durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen

wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 13 Einnahmen

- Die Einnahmen bestehen aus
- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
 - b) den sonstigen Einnahmen
 - c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge gemäß den vom Vorstand festgesetzten Tarifen zu entrichten.

§ 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.
2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.

§ 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in mindestens folgender Höhe als Sollverlustrücklage zu bilden

Gebuchte Brutto-beiträge (geb. BBE)	Sollverlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

2.

Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Sollverlustrücklage jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen. Maßgeblich für die Zuführung ist der Stand der Verlustrücklage vor einer Entnahme nach § 16 Nr. 4.
3.

Ist die Sollverlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliedervertretung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 8 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
4.

Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Sollverlust-rücklage.
5.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

1.

Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2.

Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattung verwendet werden.
3.

Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungs-zweige eine Rückerstat-tung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1.

Die Mitgliedervertreterversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
2.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitgliedervertreter der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3.

Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehen-den Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Liquidation

1.

Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäfts-jahres bestehen.
2.

Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleis-tungsaufsicht am 01.10.2025
GZ: VA 33-I 5002/00422#00024